

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)
über die Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt am See
vom 11. Dezember 2025, Sitzung Nr. 05/2025
öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	4
Teilnehmer.....	6
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	7
TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters	7
TOP 02 – Gemeindevorstand – Genehmigung Friedhofs- und Urnenstättenordnung.....	8
TOP 03 – Gemeindevorstand - Genehmigung Wasseranschlussbeitragsverordnung	15
TOP 04 – Gemeindevorstand - Genehmigung Stellenplan 2026	15
TOP 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Voranschlag 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan	18
TOP 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Vergabe Kassenkredit 2026	22
TOP 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Finanzierungsplan Sanierung Gasser- und Sulznigquelle.....	23
TOP 08 – Gemeindevorstand - Vergabe Bauleistungen Sanierung Wasserleitung Strimitzenweg/Sapplerweg Starfach	23
TOP 09 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Anpassung der Tarife für Wirtschaftshofleistungen	24
TOP 10 – Gemeindevorstand – Rücklagenbildung Verkauf Grundstücke Tschierweg.....	25
TOP 11 – Gemeindevorstand – Bestellung einer Totenbeschauärztin	25
TOP 12 – Gemeindevorstand - Gst. Nr. 214 KG 73205 – Genehmigung der Vermessungsurkunde und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut	26
TOP 13 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 27.07.2023, GZ 95043 (GFN 991/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 12, 16, 17 und 20, je der EZ 383 (GB 73205 Laubendorf) in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebruch und Auflassung des Gemeingebruches bei den Trennstücken Nr. 1, 2 und 6, welche bisher Bestandteil des Gst. Nr. 961 und 962 (EZ 323 – Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut) waren.....	26
TOP 14 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 13.08.2025, GZ 95192 (GFN 791/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 2, 4 und 5, in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebruch und Auflassung des Gemeingebruches bei den Trennstücken Nr. 1, 3 und 7 welche bisher Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See	27

TOP 15 – Gemeindevorstand - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ - 1. Revision	28
TOP 16 – Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 6a/2022	38
TOP 17 – Gemeindevorstand - Genehmigung Budget 2026 Millstätter Bäderbetriebe GmbH	49
TOP 18 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Auflösung des Pachtvertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem TVB Millstatt am See	50
TOP 19 – Gemeindevorstand - Genehmigung des 2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.2012 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH	51
TOP 20 – Bericht des Kontrollausschusses.....	52
TOP 21 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	53
TOP 22 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten Kindergarten – Interne Stellenausschreibung	53
TOP 23 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten	53
TOP 24 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten	53
Anlagen	

Niederschrift über die **Sitzung Nr. 05/2025 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 11. Dezember 2025 um 19:00 Uhr im Blauen Saal, Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:48 Uhr

Tagesordnung

	Öffentliche Sitzung
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TOP 01	Bericht des Bürgermeisters
TOP 02	Gemeindevorstand – Genehmigung Friedhofs- und Urnenstättenordnung
TOP 03	Gemeindevorstand - Genehmigung Wasseranschlussbeitragsverordnung
TOP 04	Gemeindevorstand - Genehmigung Stellenplan 2026
TOP 05	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Voranschlag 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan
TOP 06	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Vergabe Kassenkredit 2026
TOP 07	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Finanzierungsplan Sanierung Gasser- und Sulznigquelle
TOP 08	Gemeindevorstand - Vergabe Bauleistungen Sanierung Wasserleitung Strimitzenweg/Sapplerweg Starfach
TOP 09	Gemeindevorstand - Genehmigung der Anpassung der Tarife für Wirtschaftshofleistungen
TOP 10	Gemeindevorstand – Rücklagenbildung Verkauf Grundstücke Tschierweg
TOP 11	Gemeindevorstand – Bestellung einer Totenbeschauärztin
TOP 12	Gemeindevorstand - Gst. Nr. 214 KG 73205 – Genehmigung der Vermessungsurkunde und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut
TOP 13	Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 27.07.2023, GZ 95043 (GFN 991/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 12, 16, 17 und 20, je der EZ 383 (GB 73205 Laubendorf) in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebrauch und Auflassung des Gemeingebrauches bei den Trennstücken Nr. 1, 2 und 6, welche bisher Bestandteil des Gst. Nr. 961 und 962 (EZ 323 – Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut) waren
TOP 14	Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 13.08.2025, GZ 95192 (GFN 791/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 2, 4 und 5, in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebrauch und Auflassung des Gemeingebrauches bei den Trennstücken Nr. 1, 3 und 7 welche bisher Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See waren

TOP 15	Gemeindevorstand - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ - 1. Revision
TOP 16	Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 6a/2022
TOP 17	Gemeindevorstand - Genehmigung Budget 2026 Millstätter Bäderbetriebe GmbH
TOP 18	Gemeindevorstand - Genehmigung der Auflösung des Pachtvertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem TVB Millstatt am See
TOP 19	Gemeindevorstand - Genehmigung des 2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.2012 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH
TOP 20	Bericht des Kontrollausschusses
TOP 21	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentliche Sitzung
TOP 22	Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten Kindergarten – Interne Stellenausschreibung
TOP 23	Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten
TOP 24	Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Fraktion	Funktion	Name	Fraktion
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm	Mag. Michael Printschler	SPÖ	GR	DDI Mario Schneeweiss	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP	-	-	SPÖ
GV	Heribert Dertnig	ÖVP	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ	EGR	Wilhelm Berger	SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP	-	-	GRÜNE
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	GR	Karl Klinar	FPÖ
GR	Christoph Tupping	ÖVP	EGR	DI (FH) Alfred Lagger	FPÖ
EGR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR Markus Reinwald			GR Brugger Josef		
GR ⁱⁿ Nicole Ruppitsch BA MA					
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR Michael Steiner					
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schriftführer	Lena Donau MSc.	
	Anzahl der Zuhörer:		9		

Der Vorsitzende, Herr **Bgm. Alexander Thoma MBA**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Zuhörer sind anwesend.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 4. Dezember 2025 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit **21** anwesenden Mitgliedern **beschlussfähig**.

Zu Niederschriftunterfertigern werden Frau GRⁱⁿ Monika Untermoser und Herr GR Christoph Tupping bestellt. Protokollführer ist Frau Lena Donau MSc. und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentliche Sitzung

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wie jedes Jahr begleiten uns die Wochen vor Weihnachten mit einer besonderen Atmosphäre - mit Licht, Begegnungen und wertvollen Momenten der Gemeinschaft. Diese Stimmung prägt aktuell auch das Geschehen in unserer Marktgemeinde Millstatt am See.

Ein wesentlicher Beitrag zur gelobten Gemeinschaft sind auch heuer wieder die Adventfenster, die von zahlreichen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Institutionen gestaltet wurden. Die täglichen Treffen schaffen Raum für Begegnungen und unterstützen durch freiwillige Spenden karitative Projekte wie Millstätter für Millstätter. Ich darf Sie alle einladen, diese schöne Tradition weiterhin mitzutragen.

Der Millstätter Lichtweg, der nun bereits im dritten Jahr besteht, wurde erneut weiterentwickelt. Durch die enge Zusammenarbeit des Tourismusverbandes mit zahlreichen Betrieben, Unterstützern und Kunstschaaffenden kann unser Ort in der Adventzeit wieder in einem ganz besonderen Licht erstrahlen. Erstmals ist heuer der neugestaltete Bereich des Seeparks Teil des Lichtweges und stellt eine wertvolle Bereicherung des Gesamterlebnisses dar.

Im Bereich unserer Infrastrukturprojekte konnten wir weitere wichtige Schritte setzen:

- Die Fußgängerbrücke am Eingang zum Schluchtweg wurde erneuert und ist in den letzten Tagen mit einer Torkonstruktion besonders markiert worden. Diese unterstreicht die Zertifizierung zum „Wanderdorf“.
- Auch der Belag der Görschacher Brücke wurde saniert.
- Die Arbeiten am Sportpark Obermillstatt sind weitestgehend abgeschlossen; ab dem Frühjahr steht das Areal unseren Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung. Die offizielle Eröffnung ist im Sommer 2026 geplant.
- Zudem wurden bedeutende Investitionen in die Neufassung der Sulznig- und / Gasserquelle getätigt, um unsere hohe Trinkwasserqualität langfristig zu sichern.

Ein zentrales Zukunftsprojekt bleibt das Örtliche Entwicklungskonzept, an dem wir seit einhalb Jahren intensiv arbeiten. Alle Einwendungen sowie fachliche und rechtliche Stellungnahmen wurden eingearbeitet. Wir rechnen mit einer Beschlussfassung im Jänner 2026, womit wir eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde im kommenden Jahrzehnt schaffen. Derzeit arbeiten wir an den Einwendungen.

Ergänzend dazu möchte ich noch über zwei aktuelle Ereignisse berichten:

Am Sonntag, den 30. November, haben wir mit einer 42-köpfigen Delegation unsere Partnerstadt San Daniele del Friuli besucht. Anlass war das traditionelle Christbaum-Erleuchten, ein fester Bestandteil der Städtepartnerschaft seit über 25 Jahren. Der heurige Christbaum wurde dankenswerterweise von Herrn Titz aus Obermillstatt gespendet, der auch persönlich an der Feier teilnahm. Ich möchte ihm an dieser Stelle nochmals herzlich für diese großzügige Geste danken.

Am Mittwoch, den 3. Dezember, fand im Palais Niederösterreich in Wien die Präsentation der 10. Millstätter Wirtschaftsgespräche 2026 statt. Im Rahmen eines vielbeachteten Vortrags von Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, Präsident des Fiskalrates, wurden vor rund 200 hochkarätigen Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zentrale Fragen zur wirtschaftlichen Zukunft Europas beleuchtet: Wie verändert sich Europas wirtschaftliches Selbstverständnis? Welche Zukunftsbilder stärken Zuversicht und Wettbewerbsfähigkeit? Und welche Rolle kann Österreich dabei einnehmen? Diese Veranstaltung hat einmal mehr gezeigt, welche Bedeutung die Millstätter Wirtschaftsgespräche weit über die Region hinaus erlangt haben. Am gleichen Tag, zur selben Zeit wurde die Marktgemeinde Millstatt am See als Bauherr mit den Hohengasser-Wirnsberger Architekten für die Vorbildliche Sanierung des Sprungturmes Millstatt unter 70 qualifizierten Einreichungen mit einem von vier Anerkennungspreisen ausgezeichnet. Abschließend möchte ich allen danken, die sich tagtäglich für das Wohl unserer Gemeinde engagieren - im karitativen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie in Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Bauhof und Feuerwehren. Der Advent erinnert uns daran, wie wertvoll dieses Miteinander ist. Ich wünsche Ihnen bereits jetzt eine besinnliche Adventzeit und freue mich auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Stellungnahme zum Zweitwohnsitzabgabengesetz und Tourismusgesetz.

Einladung zur Weihnachtsfeier morgen, Freitag, 12.12.2025, 18:00 Uhr, im Lammersdorfer Wirt. Für alle, die nicht zur Weihnachtsfeier kommen können, wünsche ich schon jetzt allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eine friedliche Weihnachtszeit und alles Gute für 2026.

TOP 02 – Gemeindevorstand – Genehmigung Friedhofs- und Urnenstättenordnung

VERORDNUNG - Entwurf

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11. Dezember 2025,
Zl. 817-M-1/2025, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung festgesetzt wird.
(Friedhofs- und Urnenstättenordnung)**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022 und in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 WV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

**§ 1
Inhaber und Verwaltung des Friedhofes**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kalvarienbergfriedhof der Marktgemeinde Millstatt am See.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Millstatt am See.

Diese hat insbesondere für

- a) einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen am Friedhofsgelände,
 - b) die Einhaltung dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches,
 - c) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches,
 - d) die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen zu sorgen.
- (3) Der Begriff „Friedhof“ umfasst alle darin befindlichen baulichen Anlagen, Grabstellen, Grünflächen und Verkehrswege.
- (4) Der Friedhof ist in der Zeit von 1.11. bis 31.03. eines jeden Jahres täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr und von 01.04. bis 31.10. jeden Jahres täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Bestattungsanlage oder einzelner Teile davon aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Andere Öffnungs- und Schließzeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden. Der Friedhof ist unbeleuchtet. Das Betreten des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Friedhofsareal

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 172/1, 172/2, 173/2, 386/2, 386/10, .45/1, .45/2 und .44, alle in der KG 73209 Millstatt, und hat eine Gesamtfläche von 9.417m².
- Innerhalb des Friedhofareals befindet sich im nordöstlichen Bereich ein, mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle. Wasserentnahmestellen sowie eine WC-Anlage befinden sich ebenfalls auf dem Gelände.

§ 3

Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für Verstorbene, deren Leichenteile oder Aschenreste im Hinblick auf folgende Personen, ohne Rücksicht auf deren Konfession:
- a) Personen, die in der Marktgemeinde Millstatt am See ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz hatten,
 - b) Personen, für die ein Benützungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte oder Urnenstätte besteht.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4

Ausstattung der Aufbahrungshalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen bzw. Urnen steht die Aufbahrungshalle, die sich am Friedhofsareal befindet, zur Verfügung. Die Aufbahrungshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden. In der Aufbahrungshalle sind die Särge und Urnen verschlossen aufzubewahren.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg oder Urne und folgende Nebenräume: WC-Anlage, Umkleieraum/Technikraum.

§ 5

Grabstätten

- (1) Der Kalvarienbergfriedhof verfügt über folgende Grabstätten:
- a) Familiengräber

- b) Familiengräber an der Mauer
 - c) Reihengräber/Einzelgräber
 - d) Doppelgräber
 - e) Dreifachgräber
 - f) Urnennischen, Urnenstelen sowie Urnengräber
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber und Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Familiengräber, Doppelgräber und Dreifachgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 bzw. 3 Leichen beerdigt werden können. Das Nutzungsrecht kann über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (3) Die Grabtiefe bei Erdbestattungen beträgt 1,60 m, bei einer Tieferlegung wird die Erdbestattung, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, in 2,00 m Tiefe durchgeführt.
- (4) Reihengräber/Einzelgräber sind 2,30 m lang und 1,20 m breit, bei Doppelgräbern und Dreifachgräbern verdoppelt bzw. verdreifacht sich das Ausmaß der Breite. Familiengräber sind 2,30 m lang und 2,00 m breit. Familiengräber an der Mauer sind 2,50 m lang und 2,00 m breit.
- (5) Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den jeweiligen Bereichen festgelegt waren.
- (6) Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht. Die Beisetzung in das Erdreich darf nur mit einer Biourne erfolgen (außer Urnenschacht).
- (7) Ehrengräber können über Beschluss des Gemeinderates als solche erklärt werden.
- (8) Es ist jedenfalls Rücksicht auf Altbestände zu nehmen. Wiederverwendete Bestattungsstätten behalten die gegebenen Ausmaße bei. Die Friedhofsverwaltung kann abweichende Größen genehmigen.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnendenkmalgräber
 - c) Urnennischen
 - d) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,80m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca. 0,60 m x 0,60 m, Urnendenkmalgräber ein Ausmaß von ca. 1,20 m x 1,20 m. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen (ohne Überurne) beigesetzt werden.
- (5) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 8

Turnus für die Wiederbelegung von Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Gräfte beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer für Erdgräber, Urnennischen beträgt 10 Jahre.

- (4) Während der Ruhezeit ist eine weitere Erdbeisetzung in Grabstätten nach § 5 Abs. (1) a bis e nur gestattet, wenn eine tiefergelegte Beisetzung durchgeführt wurde und diese in der Grabkartei vermerkt wurde.

§ 9

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf,
 - b) Unterlassung der Nachlöse,
 - c) Aufkündigung,
 - d) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden und
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (6) Bei Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (8) Die Marktgemeinde Millstatt am See hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (9) Die Marktgemeinde Millstatt am See verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 10

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Der Benützungsberechtigte hat für den dauerhaften ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabstätte zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabstätte zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Es wird auf die ÖNORM B 3113,

sowie auf die „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ hingewiesen. Die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät durch ein Steinmetzbetrieb durchzuführen.

- (3) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (4) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 11

Vorschriften zur Wahrung der Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten ist durch ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren (Fahrten dürfen nur in Schrittempo durchgeführt werden);
 - b) Waren und Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen und das Anbringen von Plakaten;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde sowie das Durchqueren des Gemeindefriedhofs mit angeleintem Hund im Zuge des Domitian-Pilgerwegs; der Aufenthalt in den Grabfeldern ist nicht erlaubt);
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl;
 - h) die wissentliche Störung einer Bestattungsfeier;
 - i) die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter.
- (5) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 4 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten am Friedhofsareal dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden aufgrund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung gewerblicher Arbeiten ist rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung zu stellen und sind die näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) näher zu bezeichnen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist hinsichtlich der näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) auf den Friedhofszweck (§ 3) Bedacht zu nehmen.

- (4) Sowohl die Auftraggeber als auch die Gewerbetreibenden haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten, Material und Maschinen sind in einer solchen Weise zu verwenden bzw. zu lagern, dass der Friedhofszweck (§ 3) sowie die Rechte Dritter in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
- (6) Abfälle sind von den Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verschuldet haben, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen. Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

§ 13

Überwachungsrechte

- (1) Den Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung fertig gestellt und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und biogener Abfall sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gepflegt oder erhalten, so ist § 10 (Abs 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 2,00 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf 2,00 m bzw. die Breite der Grabmale und die Stärke 0,50 m nicht übersteigen.
- (2) Eine abweichende Gestaltung kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer gesonderten Friedhofsgebührenverordnung geregelt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der

Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 19

Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.
- (2) Wenn die Wohnadresse oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
- (3) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2023, Zahl 817-M-1/2023 mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte
einstimmig (21:0)

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Friedhofs- und Urnenstättenordnung, Zl. 817-M-1/2025, in der vorliegenden Fassung.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 03 – Gemeindevorstand – Genehmigung Wasseranschlussbeitragsverordnung
--

V E R O R D N U N G

Entwurf vom 1.12.2025

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, vom 11. Dezember 2025, Zl. 810-0/2025, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See wird von der Marktgemeinde Millstatt am See ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Gemeindewasserversorgungsanlage Millstatt am See).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 19. Dezember 2001, Zl. 810-0/2001 mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (21:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Wasseranschlussbeitragsverordnung, Zl. 810-0/2025, in der vorliegenden Fassung.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 04 – Gemeindevorstand - Genehmigung Stellenplan 2026

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11. Dezember 2025, Zahl: 011-StP/2026 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 416 Punkte.

§ 2

Stellenplan

- (1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	100,00%	D	IV	7	33	33,00
4	50,00%			7	33	16,50
		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
5	100,00%	P5	III	2	18	
6	100,00%	B	VI	11	45	45,00
7	100,00%	D	IV	8	36	36,00
8	100,00%	D	IV	7	33	33,00
9	75,00%			8	36	27,00
10	100,00%	C	V	11	45	45,00
11	100,00%			10	42	42,00
12	100,00%	C	V	8	36	36,00
13	60,00%			6	30	
14	100,00%			6	30	
15	81,25%	K	-	11	45	
16	100,00%	K	-	9	39	

17	100,00%			9	39	
18	81,25%	K	-	9	39	
19	92,50%			9	39	
20	75,00%			6	30	
21	75,00%	P3	III	6	30	
22	75,00%	P3	III	6	30	
23	62,50%	P3	III	6	30	
24	87,50%			6	30	
25	75,00%			6	30	
26	62,50%			6	30	
27	100,00%			6	30	
28	100,00%	P1	IV	9	39	
29	100,00%	P1	IV	7	33	
30	100,00%			7	33	
31	100,00%	P2	IV	6	30	
		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
32	100,00%	P2	IV	6	30	
33	100,00%	P3	III	6	30	
34	100,00%	P3	III	6	30	
35	100,00%	P3	III	6	30	
36	100,00%	P1	III	7	33	
37	3,75%			2	18	
BRP-Summe						409,50

- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024, Zahl: 011-StP/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte **einstimmig (21:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Stellenplanverordnung 2026, Zl. 011-StP/2026, in der vorliegenden Fassung.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Voranschlag 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2026:

20620 Millstatt am See		VA 2026	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Eigenfinanzierungskraft - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	850	851	852	853	854	858	859	820
EHH Erträge	21	9.813.800	11.893.300	673.700	780.000	568.000	57.800	0	0	0	588.400
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	723.500	806.900	80.300	0	0	3.100	0	0	0	7.400
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	46.700	46.700	0	0	0	0	0	0	0	34.700
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	3331 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	Konto 3013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		9.043.600	11.039.700	593.400	780.000	568.000	54.700	0	0	0	546.300
EHH Aufwendungen	22	10.326.800	12.326.400	656.800	780.000	512.100	50.700	0	0	0	552.500
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.088.800	1.280.200	186.100	0	300	5.000	0	0	0	9.200
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0)	2225 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	Konto 7999	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	66.400	121.400	55.000	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		9.304.400	11.167.600	525.700	780.000	511.800	45.700	0	0	0	543.300
EHH - Saldo 0 bereinigt											
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SAO ber.	-260.800	-127.900	67.700	0	56.200	9.000	0	0	0	3.000

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das vorliegende Budget wurde gemäß VRV 2015 erstellt und die Ansätze wurden unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit veranschlagt.

Das Ziel der Marktgemeinde Millstatt am See besteht sicherlich darin, die notwendige kommunale Infrastrukturen, die Aufrechterhaltung der Lebensqualität und nachhaltige Investitionen sicherzustellen und dabei das Budget für das Jahr 2026 sparsamst einzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen in allen Bereichen und der voraussichtlich wirtschaftlich schwierigen Budgetlage ist es für die Marktgemeinde Millstatt am See nicht möglich, steigenden Ausgabe allein mit den vorhandenen Einnahmen zu decken. Die Marktgemeinde wird weiterhin – wie in den Vorjahren – auf Zuwendungen von Bund und Land angewiesen bleiben. Die ausschließlichen Gemeindeabgaben werden mit den höchstmöglichen Beitragssätzen eingehoben, während Ermessensausgaben wie in den Vorjahren so gering wie möglich gehalten werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Millstatt am See für das Jahr 2026 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) sowie dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) erstellt.

Bereits in den Jahren 2024 und 2025 war die Marktgemeinde Millstatt am See mit den Folgen der wirtschaftlichen Einbrüche bei den Ausgaben konfrontiert. Die Fixkosten lassen sich gerade noch durch Einnahmen aus Ertragsanteilen, Pflegefonds/-regress und Finanzausgleichszahlungen und ausschließlichen Gemeindeabgaben decken, sodass der Geldfluss aus der operativen Gebarung – Saldo 1 – noch positiv ist.

Die Haushaltsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See wird überwiegend durch die gesetzlich vorgegebene Pflichtleistungen an das Land Kärnten und an Verbände bestimmt, wie zum Beispiel an den Sozialhilfeverband, den Schulgemeindevorstand, den Abfallwirtschaftsverband sowie durch Pensionszahlungen.

3. Ausblick auf die Gemeindefinanzen:

In den Folgejahren 2027 bis 2029 wird voraussichtlich keine Entspannung der finanziellen Situation der Marktgemeinde Millstatt am See eintreten. Die hohen Umlagenbelastungen stellen die Marktgemeinde langfristig vor großen Herausforderungen. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten, müssen vorhandene Ressourcen weiterhin sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

4. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt der Marktgemeinde Millstatt am See:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	11.893.300	11.074.400
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	12.326.400	11.034.200
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-433.100	40.200
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-433.100	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	180.200
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		301.500
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-121.300
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-81.100
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		121.400
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-121.400
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-202.500

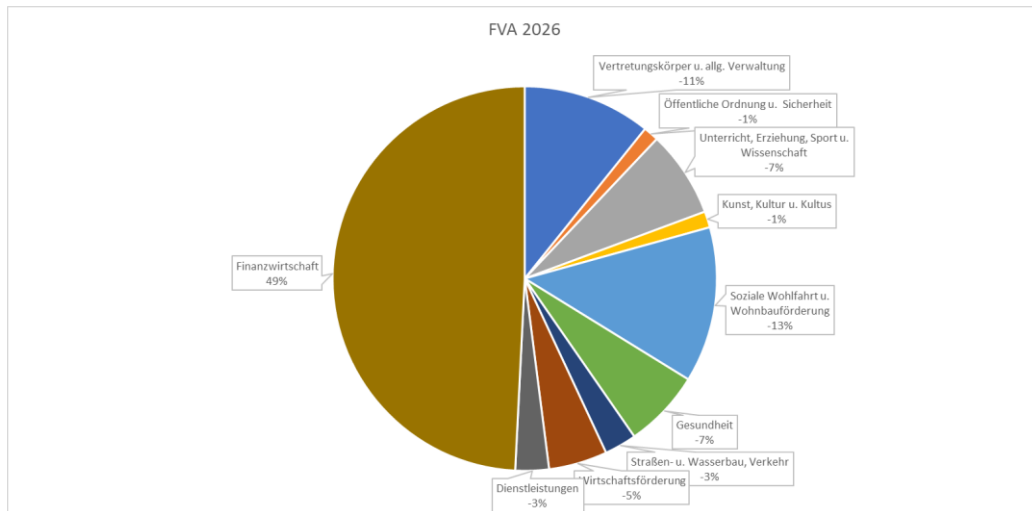
5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Ergebnishaushalt der Marktgemeinde Millstatt weist ein Nettoergebnis von minus 433.100,-- aus, maßgeblich bedingt auch durch die buchhalterische Erfassung der Abschreibung des Anlagevermögens der Marktgemeinde Millstatt am See.

Im Geldfluss der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein Überschuss von € 40.200,--. Berücksichtigt man die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeiten, zeigt der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) ein Minus von € 202.500,--.

Die Hauptgruppen werden wie folgt dargestellt:

		EVA 2026	FVA 2026
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	-1.388.600,00	-1.376.600,00
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	-184.100,00	-164.500,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	-917.700,00	-928.700,00
3	Kunst, Kultur u. Kultus	-185.100,00	-173.200,00
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	-1.672.200,00	-1.672.200,00
5	Gesundheit	-837.000,00	-837.000,00
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	-547.200,00	-344.800,00
7	Wirtschaftsförderung	-629.700,00	-629.700,00
8	Dienstleistungen	-343.600,00	-360.200,00
9	Finanzwirtschaft	6.272.100,00	6.284.400,00
		-433.100,00	-202.500,00



6. Ergebnisse aus den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit:

In der Wasserversorgung beträgt der Ergebnisvoranschlag (Saldo 1) plus € 16.900,-- und der Finanzierungsvoranschlag (Saldo 5) plus € 8.600,--. Größere nächste Projekte: Wasserversorgung Lechnerschaft, Hochbehälter und Quelfassungen Tschierweg.

In der Abfallentsorgung weist der Ergebnisvoranschlag (Saldo 1) plus € 55.900,-- aus, der Finanzierungsvoranschlag (Saldo 5) plus € 56.200,--.

Bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ergibt der Ergebnisvoranschlag (Saldo 1) plus € 7.100,-- und der Finanzierungsvoranschlag (Saldo 5) plus € 9.000,--.

7. Umlagen und Beiträge:

Die Ertragsanteile samt Zahlungen aus dem Finanzausgleichsfonds sowie den Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds und dem Pflegeregress abzüglich der Belastungen durch Umlagen und Beiträge ergeben sich für das Jahr 2026 wie folgt:

	2023 (+ NTV)	2024+ 1.NTV	2025+1.NTV	2026	Differenz 2025 zu 2026
Ertragsanteile	3.807.828,79 €	3.730.400,00 €	3.778.800,00 €	3.950.121,86 €	171.321,86 €
§ 23,25,26,28a FAG 2017	102.800,00 €	193.400,00 €	357.100,00 €	296.082,72 €	- 61.017,28 €
Gemeindefinanzausgleich	58.800,00 €	192.300,00 €	- €	- €	- €
Zweckzuschüsse Pflegefond	120.336,08 €	160.800,00 €	162.782,52 €	164.948,78 €	2.166,26 €
Mehreinnahmen:	4.089.764,87 €	4.276.900,00 €	4.298.682,52 €	4.411.153,36 €	112.470,84 €
Landesumlage	254.031,46 €	251.900,00 €	149.400,00 €	176.200,00 €	26.800,00 €
Verwaltungsgemeinschaft	67.100,00 €	71.700,00 €	81.000,00 €	83.200,00 €	2.200,00 €
Schulgemeindeverband	181.400,00 €	193.300,00 €	204.100,00 €	214.200,00 €	10.100,00 €
Sozialhilfeverb. Umlage	76.856,73 €	45.334,64 €	45.600,00 €	45.600,00 €	- €
GSZ-Bgm. Umlage	4.260,00 €	4.600,00 €	4.450,00 €	4.340,00 €	- 110,00 €
GSZ-Gde. Beitr.	3.557,57 €	3.788,71 €	3.948,69 €	4.119,47 €	170,78 €
GSZ-CNC-Behördennetzwer	2.949,00 €	1.944,00 €	2.016,00 €	2.076,48 €	60,48 €
GSZ-Pensionen	360.840,00 €	414.600,00 €	393.320,00 €	384.970,00 €	- 8.350,00 €
Ktn. Verwaltungsakademie	1.950,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €	- €
Beitr.päd.Beratungszentren	587,69 €	346,70 €	348,60 €	348,00 €	- 0,60 €
Schulsozialarbeit		4.538,36 €	4.498,71 €	4.382,00 €	- 116,71 €
Ktn. Bildungsfonds	62.490,64 €	62.049,40 €	40.612,47 €	36.936,29 €	- 3.676,18 €
Berufsschulen-Erh.Beitr.	24.675,21 €	20.544,08 €	19.510,86 €	20.417,12 €	906,26 €
Kindertagesbetreuung	110.131,16 €	149.551,33 €	174.129,09 €	183.209,64 €	9.080,55 €
Sozialhilfe Kopfquote	1.226.192,46 €	1.546.700,00 €	1.551.200,18 €	1.597.957,32 €	46.757,14 €
Schulassistent u. Inklusion	8.623,83 €	10.483,27 €	12.588,05 €	14.603,00 €	2.014,95 €
Rettungsbeitr.	41.592,34 €	48.726,19 €	53.733,98 €	54.961,27 €	1.227,29 €
Betr.Abg.KA	611.200,89 €	751.300,00 €	729.599,75 €	755.129,64 €	25.529,89 €
Verkehrsverbund	29.880,00 €	29.100,00 €	31.200,00 €	30.000,00 €	- 1.200,00 €
Ausgaben	3.068.318,98 €	3.612.456,68 €	3.503.206,38 €	3.614.600,23 €	111.393,85 €
Einnahmen	4.089.764,87 €	4.276.900,00 €	4.298.682,52 €	4.411.153,36 €	112.470,84 €
	1.021.445,89 €	664.443,32 €	795.476,14 €	796.553,13 €	1.076,99 €

Diese Darstellung zeigt, welche Zahlungen die Marktgemeinde Millstatt am See vom Bund erhält und welche Umlagen sie an das Land Kärnten sowie an Pensionsfonds, Verwaltungsgemeinschaft, Schulgemeindeverband und Sozialhilfeverband Spittal/Drau leisten muss. Bei Einnahmen von € 4.411.153,36,- stehen Ausgaben von € 3.614.600,23 gegenüber; daraus ergibt sich ein verfügbarer Betrag von € 796.553,13 für die Marktgemeinde Millstatt am See.

Zusätzliche Verpflichtungen betreffen die Darlehenstilgungen für die Generalsanierung VS Millstatt in Höhe von € 66.400,- sowie für die Wasserversorgung in Höhe von € 55.000,- zuzüglich Zinsen von insgesamt € 19.600,-.

Dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpVG wird im Schulden- und Liquiditätsmanagements durch die Marktgemeinde Millstatt am See Rechnung getragen.

8. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Bewertung des Gemeindevermögens erfolgte mittels SOT-Excel-Tabelle. Soweit möglich, wurden Anschaffungswerte zugrunde gelegt; falls dies nicht verfügbar waren, kamen Schätzwerte zur Anwendung.

Bei der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 kam es lediglich bei den Wasserversorgungsanlagen zu einer Abweichung: Diese Anlagen werden auf 50 Jahre abgeschrieben.

9. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 -ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Marktgemeinde Millstatt am See strebt trotz des negativen Ergebnisses weiterhin ein Nulldefizit im Maastricht-Ergebnis an, basierend auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Beratung und Diskussion:

GV Dertnig übergibt den Vorsitzenden nachstehenden Abänderungsantrag ein:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den Voranschlag 2026 in der Fassung vom 1.12.2025 einschließlich des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (21:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den Voranschlag 2026 in der Fassung vom 1.12.2025 einschließlich des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan.

Der Antrag wurde angenommen

Durch die Annahme des Abänderungsantrages ist eine Abstimmung über den Hauptantrag nicht notwendig.

TOP 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Vergabe Kassenkredit 2026

Zu diesem TO-Punkt übernimmt aufgrund von Befangenheit des Obmannes GV Norbert Santner den Vorsitz.

Zur Angebotslegung für die Vergabe des Kassenkredits 2026 in der Höhe von € 1.900.000.- wurden vier Bankinstitute eingeladen. Drei haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 17.11.2026 im Beisein von Finanzverwalterin Martina Pirker, Bürgermeister Alexander Thoma und Amtsleiter Peter Pirker.

Die Gemeinden sind angehalten für Kassenkredite nur Fixzinssätze abzuschließen. Von den drei abgegebenen Angeboten haben zwei Banken einen Fixzinssatz angeboten.

Sparkasse	2,47%
Raiffeisenbank Millstättersee	2,42%

Es wird vorgeschlagen, den Kassenkredit für das Jahr 2026 an die Raiffeisenbank Millstättersee zu vergeben.

Beratung und Diskussion:

GV Dertnig verlässt um 19:45 den Sitzungsraum.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (20:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vergabe des Kassenkredit 2026 in der Höhe von € 1.900.000.- an die Raiffeisenbank Millstättersee eG, 9871 Seeboden am Millstätter See, lt. Angebot vom 13.11.2025.

Der Antrag wurde angenommen

GV Dertnig betritt den Sitzungsraum wieder um 19:53 Uhr.

TOP 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Genehmigung Finanzierungsplan Sanierung Gasser- und Sulznigquelle

Die beiden Trinkwasserquellen Gasser- und Sulznigquelle wurden im Frühjahr 2025 generalsaniert. Der Beschluss zu Vergabe der Planungsleistungen erfolgte im Gemeindevorstand am 6.12.2023. Der Beschluss zur Ausschreibung der Bauleistungen erfolgte im Gemeindevorstand am 4.12.2024. Der Beschluss über die Projektkosten in der Höhe von ca. Netto € 295.500.- sowie die Vergabe der Bauleistungen erfolgte am 6.3.2025 im Gemeinderat.

Da die Projektkosten über € 250.000.- liegen, hat der Gemeinderat einen Finanzierungsplan zu beschließen und diesem der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Finanzierungsplan sieht folgendes vor:

Vermessungsleistungen	€ 1.900.-
GA Entschädigung QSG	€ 2.800.-
Planungsleistungen	€ 30.600.-
Entschädigungszahlungen	€ 43.300.-
<u>Bauleistungen</u>	<u>€ 167.300.-</u>
Summe	€ 245.900.-

VERMERK DER FINANZVERWALTUNG

Die Kosten für dieses Projekt werden aus den laufenden Wasserbezugsgebühren sowie aus den Zahlungsmittelreserven (konnten aufgrund vom negativen Giro-Konto nicht zugeführt werden) finanziert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit (21:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt den vorliegenden Finanzierungsplan zum Projekt „Sanierung Gasser- und Sulznigquelle“.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 08 – Gemeindevorstand - Vergabe Bauleistungen Sanierung Wasserleitung Strimitzenweg/Sapplerweg Starfach

Die Kelag plant die Verlegung eines 20kV-Erdkabel im Bereich Edenbauer bis durch die Ortschaft Starfach. Eine erste Besprechung fand am 9.9.2025 vor Ort statt. Im Zuge der Projektumsetzung wird die Stadtgemeinde Radenthein des Oberflächenwasserkanal im betroffenen Bereich erneuern. Auf einer Strecke von ca. 216m soll zudem die Hauptwasserleitung ausgetauscht werden.

Die Arbeiten im Grünbereich werden von der Kelag noch dieses Jahr ausgeführt. Dies betrifft den Bereich von Edenbauer bis zu den Klammer-Häusern und die Böschung entlang des Strimitzenwegs. Die Arbeiten werden durch die Porr AG ausgeführt.

Im Frühjahr 2026 sollen die Arbeiten an der Straße durchgeführt werden.

Derzeit besteht die Hauptwasserleitung aus Guss DN 80 und soll künftig aus PE DN 100 bestehen. Für die Änderung ist eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig. Die Einreichung der wasserrechtlichen Unterlagen erfolgte bereits.

Für die Ausführung der Bauarbeiten wurden ein Angebot eingeholt. Die Fa. Porr wird sowohl für die KNG als auch für die Stadtgemeinde Radenthein die notwendigen Bauleistungen durchführen. Das Angebot vom 28.10.2025, eingelangt am 21.11.2025 beläuft sich auf Netto € 65.557,60. Ein Aufklärungsgespräch nach BVergG 2018 fand am 1.12.2025 statt und liegt den Sitzungsunterlagen bei. Auf die Angebotssumme wird ein Nachlass in der Höhe von 5% gewährt. Somit beläuft sich Angebotssumme auf Netto € 62.279,72. Die Ausführung der Arbeiten ist für das Frühjahr 2026 geplant.

Da die Hauptwasserleitung im Jahr 1959 errichtet wurde, ist ein Teilaustausch dieser als sinnvoll zu erachten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte **einstimmig (21:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Teilsanierung der Wasserleitung im Strimitzenweg/Sapplerweg, Gemeinde Radenthein an die Porr Bau GmbH, Tiefbau, NL Kärnten, Baubüro Spittal/Drau lt. Angebot vom 28.10.2025, eingelangt am 21.11.2025 und dem Aufklärungsgespräch vom 1.12.2025.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 09 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Anpassung der Tarife für Wirtschaftshofleistungen

Wirtschaftshof	Gültigkeit von bis	2025	2026	Anmerkungen	Grundlage
LKW, Unimog, Traktor, Kommunalfahrzeug (brutto)	01.01.2026	€ 59,00	€ 61,00		
Kleintraktor, fahrbarer Rasenmäher (brutto)	01.01.2026	€ 39,00	€ 41,00		
Pritschenwagen (brutto)	01.01.2026	€ 39,00	€ 41,00		
Kompressor, Kleingeräte (brutto)	01.01.2026	€ 33,00	€ 34,00		
Asphaltschneiden/Stunde (brutto)	01.01.2026	€ 128,00	€ 132,00		
Arbeitsleistung (brutto)	01.01.2026	€ 62,00	€ 64,00		
LKW, Unimog, Traktor, Kommunalfahrzeug INTERN	01.01.2026	€ 31,00	€ 31,00		
Kleintraktor, fahrbarer Rasenmäher INTERN	01.01.2026	€ 17,00	€ 17,00		
Pritschenwagen INTERN	01.01.2026	€ 17,00	€ 17,00		
Kompressor, Kleingeräte INTERN	01.01.2026	€ 10,00	€ 10,00		
Asphaltschneiden/Stunde INTERN	01.01.2026	€ 65,00	€ 65,00		
Arbeitsleistung INTERN	01.01.2026	€ 48,00	€ 50,00		

Beratung und Diskussion:

GR Lager: Wenn ein Externe eine Gemeindeleistung braucht – wieviel ist das?

Bgm Thoma: 64,00€ Brutto.

Finanzverwalterin Pirker: Intern 50,00€.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte **einstimmig (21:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Anpassung der Wirtschaftshofpreise lt. Sitzungsvortrag per 1.1.2026.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 10 – Gemeindevorstand – Rücklagenbildung Verkauf Grundstücke Tschierweg

Die Marktgemeinde Millstatt am See veräußerte an Soldo Gallizia und Manuel Egarter zwei Grundstücke in Tschierweg.

Der Kaufpreis betrug € 74.776,-- bzw. 64.872,--. Nach Abzug der Immobilienertragssteuer überwies der Notar der Marktgemeinde Millstatt am See insgesamt € 112.721,00.

Laut dem GR-Beschluss vom 27.06.2024 sollten € 278.000,-- aus dem Grundstücksverkauf Tschierweg in das Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See investiert werden. Da dieses Projekt bereits vor der Fertigstellung steht, wurde der Betrag stattdessen vom Grundstücksverkauf Alexanderhof herangezogen.

Diese Beträge aus Grundstücksverkäufen sollten nun der Rücklage für investive Vorhaben“ zugeführt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte **einstimmig (21:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt, dass der Verkaufserlös aus dem Verkauf der beiden Grundstücke in Tschierweg in der Höhe von € 112.721.- der Rücklage für investive Vorhaben zugeführt wird.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 11 – Gemeindevorstand – Bestellung einer Totenbeschauärztin

Jeder Todesfall ist umgehend einen Arzt zu melden. Diesbezüglich hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass entsprechende Totenbeschauärzte vorhanden sind. Die Bestellung eines Arztes zum Totenbeschauarzt fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde. Der Totenbeschauer ist ein Hilfsorgan des Bürgermeisters.

Dr. Katrin Linscheid, Ärztin für Allgemeinmedizin in Seeboden, hat am 28.10.2025 eine E-Mail an Herrn Egger mit folgendem Wortlaut übermittelt:

Sehr geehrter Hr. Egger,

ich möchte mich als neue Hausärztin in Seeboden auch in Millstatt als Totenbeschauärztin vereidigen lassen. Ich hoffe ich bin bei Ihnen an der richtigen Stelle.

Liebe Grüße

Katrin Linscheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte **einstimmig (21:0)** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt Frau Dr. Katrin Linscheid als Totenbeschauärztin zu bestellen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 12 – Gemeindevorstand - Gst. Nr. 214 KG 73205 – Genehmigung der Vermessungsurkunde und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut

Im Bereich nördlich der Liegenschaft Laubendorf 3 soll eine Teilfläche des Gst. Nr. 214 KG 73205 im Ausmaß von 249m² im Wege der Flurbereinigung ins öffentliche Gut übernommen werden. Die Vermessung erfolgte durch die Agrarbehörde Kärnten, 9500 Villach und liegt die entsprechende Urkunde samt Bescheid des Vermessungsamts vor. Die Übernahme des Trennstückes erfolgt kostenlos.

Die Kundmachung zur beabsichtigten Durchführung der oa. Vermessungsurkunde erfolgte in der Zeit vom 24.11.2025 bis zum 09.12.2025.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über eine Flurbereinigung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (21:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt die Vermessungsurkunde der Flurbereinigung der Agrarbehörde Kärnten vom 06.11.2025, Geschäftszahl: 10-ABV-BG-42255-TP (GFN 1013/2025/73), sowie die Aufnahme des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 249m² ins öffentliche Gut und dessen Widmung für den Gemeingebrauch. Die Durchführung erfolgt über eine Flurbereinigung.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 13 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 27.07.2023, GZ 95043 (GFN 991/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 12, 16, 17 und 20, je der EZ 383 (GB 73205 Laubendorf) in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebrauch und Auflassung des Gemeingebrauches bei den Trennstücken Nr. 1, 2 und 6, welche bisher Bestandteil des Gst. Nr. 961 und 962 (EZ 323 – Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut) waren

Aufgrund einer bereits im GR beschlossenen Auflösung des öffentlichen Gutes im Bereich der Hofstelle vlg. Polanig in Laubendorf betreffend des Gst. Nr. 961, KG Laubendorf, samt Schaffung einer Wanderwegverbindung Richtung Tschierweg/Öttern samt einem Einmalbetrag von € 3.000 wurde nunmehr durch die Rechtsnachfolger die geforderte Vermessungsurkunde zur Vorlage gebracht. Die ursprüngliche Festlegung der Wanderwegtrasse erfolgte durch die Grundeigentümer, Herrn GR Gratzer und BAL Dabernig. Die nun vorgelegte Urkunde berücksichtigt die damaligen Festlegungen und wurde aktuell durch Vzbgm. Burgstaller begleitet.

Mit der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen die Trennstücke

Nr. 3, des Gst. Nr. 243 im Ausmaß von 55 m²,

Nr. 4, des Gst. Nr. 242/1 im Ausmaß von 1 m²,

Nr. 5, des Gst. Nr. 239/1 im Ausmaß von 2 m²,

Nr. 10, des Gst. Nr. 242/1 im Ausmaß von 4 m²,

Nr. 11, des Gst. Nr. 239/1 im Ausmaß von 98 m²,

Nr. 12, des Gst. Nr. 238/3 im Ausmaß von 194 m²,

Nr. 16, des Gst. Nr. 242/1 im Ausmaß von 146 m²,

Nr. 17 des Gst. Nr. 243 im Ausmaß von 217 m² und

Nr. 20, des Gst. Nr. 238/3 im Ausmaß von 10 m²

je der EZ 383 (GB 73205 Laubendorf) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt (EZ 323, KG 73205 Laubendorf) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt werden.

Bei den Trennstücken

Nr. 1, des Gst. Nr. 961 im Ausmaß von 1.017 m²,

Nr. 2 des Gst. Nr. 961 im Ausmaß von 275 m² und

Nr. 6, des Gst. Nr. 962 im Ausmaß von 160 m²,

welche bisher Bestandteil des Gst. Nr. 961 und 962 (EZ 323 – Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut) der KG 73205 Laubendorf, waren, soll der Gemeingebrauch aufgelassen werden.

Die beabsichtigte Durchführung der ggst. Vermessungsurkunde samt Widmung für den Gemeingebrauch wurde mit der Kundmachung vom 03.11.2025 für 4 Wochen öffentlich aufgelegt, Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (21:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 27.07.2023, GZ 95043 (GFN 991/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 12, 16, 17 und 20, je der EZ 383 (GB 73205 Laubendorf) in das öffentliche Gut und deren Widmung als Gemeingebrauch, sowie die Auflassung des Gemeingebrauches bei den Trennstücken Nr. 1, 2 und 6, welche bisher Bestandteil des Gst. Nr. 961 und 962 (EZ 323 – Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut) waren, und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 14 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 13.08.2025, GZ 95192 (GFN 791/2025/73) samt Übernahme der Trennstücke Nr. 2, 4 und 5, in das öffentliche Gut samt Erklärung der Widmung für den Gemeingebrauch und Auflassung des Gemeingebrauches bei den Trennstücken Nr. 1, 3 und 7 welche bisher Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See

Bei der gegenständlichen Angelegenheit handelt es sich um eine Wegberichtigung im Bereich der Hofstelle vlg. Weinbrenner in Kleindombra (Weg Richtung Zwergsee). Aufgrund der Vorberatungen des Gemeindevorstandes wurde die Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 13.08.2025, GZ 95192 (GFN des Vermessungsamtes 791/2025/73) erstellt.

Laut der Gegenüberstellung V 408 der gegenständlichen Urkunde sollen die Grundflächen

- des Trennstückes Nr. 1 des Gst. Nr. 683 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 299 m² geteilt und dem Grundstück Nr. 300/2 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden;
- des Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 302 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 6 m² geteilt und dem Grundstück Nr. 683 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden;
- des Trennstückes Nr. 3 des Gst. Nr. 683 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 47 m² geteilt und dem Gst. Nr. .92 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden;
- des Trennstückes Nr. 4 des Gst. Nr. .92 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 17 m² geteilt und dem Grundstück Nr. 683 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden;
- des Trennstückes Nr. 5 des Gst. Nr. .92 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 1 m² geteilt und dem Grundstück Nr. 683 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden;
- des Trennstückes Nr. 7 des Gst. Nr. 684 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 2 m² geteilt und dem Gst. Nr. 300/2 (EZ 88) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben werden

Die Trennstücke 2, 4 und 5 werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See (EZ 668, KG 73209 Millstatt) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt.

Bei den Trennstücken 1, 3 und 7 welche bisher Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See (EZ 668, KG 73209 Millstatt) waren, wird der Gemeingebrauch aufgelassen.

Die beabsichtigte Durchführung der ggst. Vermessungsurkunde samt Widmung für den Gemeingebrauch und der Auflassung des Gemeingebrauchs wurde mit der Kundmachung vom 12.09.2025 für 4 Wochen öffentlich aufgelegt, Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (21 :0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Valentin Schuster, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See, vom 13.08.2025, GZ 95192 (GFN 791/2025/73) samt der Übernahme der Trennstücke Nr. 2, 4 und 5 in das öffentliche Gut (EZ 668, KG/GB 73209 Millstatt) und den Gemeingebrauch zu widmen, sowie die Auflassung des Gemeingebrauchs bei den Trennstücken Nr. 1, 3 und 7 welche bisher Bestandteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See (EZ 668, KG/GB 73209 Millstatt) waren, und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 15 – Gemeindevorstand - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ - 1. Revision
--

Der aktuelle Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht und Anlagen vom Juli 2025 sind der beiliegenden Broschüre der Lagler, Wurzer & Knappinger ZT-GmbH zu entnehmen und wurde mit der WLV vorab geklärt.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurden nachfolgende Stellungnahmen verfasst/abgegeben:

Stellungnahme der Gemeinde:

Die gegenständliche 1. Revision der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Hotel Forelle" aus dem Jahre 2016 soll im Wesentlichen die beabsichtigten Adaptierungen für den Hotelumbau erleichtern und wurde zudem im Seeuferbereich eine Freihaltezone geschaffen.

Das betroffene Areal befindet sich in einer im ÖEK ausgewiesenen touristischen Vorrangzone, weshalb auch die gewählte Widmungsänderung den Intentionen des ÖEK 2009 (darüber hinaus auch dem Entwurf zum ÖEK 2025) entspricht.

Im weiteren Verfahren wird eine Stellungnahme der WLV hinsichtlich der Reduzierung der roten Wildbachgefahrenzone eingeholt werden (Anmerkung: der Millstätter Riegenbach wurde umfassend ausgebaut und wurde eine Reduzierung der Wildbachgefahrenzonen bereits in Aussicht gestellt).

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 15, fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Geplant ist die bauliche Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebes "Forelle" in mehreren Etappen. Der vorhandene Barbereich soll überdacht und als eingeschossiger Bauteil ausgeführt werden. Eine eingeschossige Erweiterung erfolgt auch im Westen. Hier soll der Wellnessbereich erweitert und mit zeitgemäßen Zusatzangeboten ausgestattet werden. Im südlichen Anschluss soll auf einem dem Gebäude vorgelagerten "Kellergeschoß" ein Pool mit darunterliegendem Lager und dazugehörigen Elementen zur Bewirtschaftung der Außenanlagen errichtet werden.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen.

Dem ggst. Begehren beiliegend ist ein Entwurf "Verordnung Rechtsplan Erläuterungen "Hotel Forelle - 1. Revision" zur beabsichtigten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Die wesentlichen Zielsetzungen sind im beiliegenden Erläuterungsbericht wie folgt formuliert:

Die Neuverordnung hat zum Ziel, für die nächste bauliche Etappe den rechtlichen Rahmen zu schaffen. Der über Jahrzehnte und mehrere Entwicklungsstufen hinweg gewachsene Baukörper soll in den nächsten Jahren ein einheitliches Erscheinungsbild erhalten. Dazu wird über den gesamten Gebäudekomplex ein Fassadenkonzept gespannt und im Zuge dessen auch die Balkone neu errichtet. Dafür wird die Baulinie seeseitig in Teilbereichen geringfügig Richtung Süden verschoben. Mit der Fassadengestaltung geht auch die Schaffung einer einheitlichen Dachlandschaft einher.

Im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt am See ist der Ortskern Millstatt und insbesondere der Ortschaftsraum zwischen Millstätterstraße und Seeuferbereich funktional der Tourismusfunktion sowie der Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet. Der Planungsraum liegt innerhalb dieser Zone. Insofern ist der Ausbau des Bestandsbetriebes im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK's zu sehen.

Abschließend und zusammenfassend darf seitens der Fachabteilung wiederum das Raumordnungsgesetz 2021 in Erinnerung gerufen werden. Der beiliegende Teilbebauungsplanentwurf ist vor Kundmachung und Beschlussfassung mit der Fachabteilung (DI Barbara Harz) abzusprechen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle – 1. Revision“, Stand April 2024, wurde mit der zuständigen Fachabteilung abgeklärt (02.05.2024) und dazu ausgeführt, dass *„soweit derzeit erkennbar, besteht gegen die 1. Revision des oa. Teilbebauungsplans aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.“* Gegenüber dem Stand April 2024 zum Stand Juli 2025 hat sich im Wesentlichen eine Änderung im Bereich der Flächenwidmung ergeben.

Die Verlautbarung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erfolgte mit Kundmachung vom 03.11.2025 und wurde in der Zeit vom 03.11.2025 bis 02.12.2025 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Nachfolgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, vom 14. November 2025, WLK Doc.ID: 17259359

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß des § 52 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 für den Bereich der Grundstücke Nr. 109/1 und 113 der KG Millstatt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle – 1. Revision“ zu ändern und neu zu erlassen.

Die vorgesehene Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 109/1 und 113, beide KG Millstatt mit einem Gesamtausmaß von 509 m² von bisher „Grünland – Bad“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ befinden sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Wildbachgefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Aufgrund der fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahmen des Projekts 2014 ist derzeit eine Revision des Gefahrenzonenplanes in Ausarbeitung.

In Abstimmung mit dem Büro Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH wurde die beantragte Widmungsänderung auf den zukünftigen Gefahrenzonenplan abgestimmt und werden nach ministerieller Genehmigung die beantragten Widmungsflächen nicht mehr in der Roten Wildbachgefahrenzone liegen. Es wird daher seitens der WLV der Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle – 1. Revision“ gemäß der des Verordnungsentwurfes vom Juli 2025 (Büro Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH) zugestimmt.

Bei zukünftigen Widmungs- und Bauverfahren ist der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung für Stellungnahmen sowie der Erteilung von etwaigen wildbachtechnischen Auflagen im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren einzuladen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Uabt. Spittal/Drau mit Stellungnahme vom 01.12.2025, Zahl: 12-SP-ASV-14297/2013-151:

Zu der Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 3/2024 der Marktgemeinde Millstatt wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit ggst. Umwidmungspunkt ist im Rahmen einer Revision der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel Forelle - 1. Revision die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 109/1 und 113, beide KG 73209 Millstatt (Ausmaß ca. 509 m²), von bisher Grünland-Bad in Bauland-Reines Kurgebiet, beabsichtigt.

Der gesamte Wirkungsbereich der ggst. Planung umfasst ca. 6.062 m², wobei mit ggst. Revision nur der o.a. Widmungsbereich (Pkt. 3/2024) abgeändert werden soll.

Der ggst. Planungs- bzw. Umwidmungsbereich ist großteils von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) betroffen, weshalb diesbezüglich bereits eine Stellungnahme der WLV hinsichtlich Gefährdungssituation und schutztechnischen Beurteilungen abgegeben wurde, auf welche verwiesen wird. Von ausgewiesenen Gefährdungszonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) ist der ggst. Bereich nicht betroffen.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass keine erheblichen Oberflächenwasserbeeinflussungen zu erwarten bzw. abschätzbar sind. Somit kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder

Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im ggst. Planungsraum bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Aufgrund der Nähe zum Millstätter See kann noch darauf hingewiesen werden, dass für Ufer- und/oder Seeeeinbauten gesonderte wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären Uferzonen von zusätzlichen Bebauungen und bebaubaren Widmungen freizuhalten. Zusätzlich darf auf die Hochwasser-Pegelstände am Millstätter See hingewiesen werden, welche beim Land Kärnten, Hydrographischer Dienst, für die Pegelstation Millstatt abgerufen werden können (<https://hydrographie.ktn.gv.at/gewasser/seen-wasserstaende>).

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung mit E-Mail vom 02.12.2025:

„[...] im Bezug auf die neuerliche Kundmachung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Hotel Forelle" wird auf die Stellungnahme vom 06.09.2024 Zahl: 08-SUP-1625/2023-13 verwiesen.

Die Stellungnahme dazu kann inhaltlich aufrecht bleiben.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung mit Stellungnahme vom 06. September 2024, Zahl: 08-SUP-1625/2023-13

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Markgemeinde Millstatt

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 03.11.2025, Zahl: 031-3-HF/2025, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel Forelle – 1.Revision:

Für das bestehende Hotel Forelle soll mit der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung die Grundlage für die nächsten baulichen Entwicklungen geschaffen werden. Die geringfügige Erweiterung des reinen Kurgbietes soll für ein einheitliches Erscheinungsbild und Fassadengestaltung genutzt werden.

*Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dieser integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **Hotel Forelle 1. Revision zugestimmt** werden.*

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal an der Drau mit Stellungnahme vom 18.11.2025, Zahl: 09-FLWI-6759/2025-19:

Zur Kundmachung Zahl: 031-3/HF/2025 vom 03.11.2025 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle – 1. Revision“ - wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtstradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bei den angeführten 1. Revision sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher bestehen **keine Einwände**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 13.11.2025, Zahl: SP13-FLÄW-1501/2025(003/2025)

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 03.11.2025 betreffend die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See, mit Stellungnahme vom 24.11.2025:

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch die bestehende Versorgungsleitung und mehrere Anschlussleitungen gewährleistet. Aufgrund der bestehenden Versorgungsleitung in den Grundstücken KG 73209 Gst. Nr. 677/1 und 677/2 ist das Wasserwerk im Zuge der Detailplanung zum Hotelumbau rechtzeitig anzuhören.

Wasserverband Millstätter See mit Stellungnahme vom 13.11.2025

Keine Auflagen seitens des Wasserverbandes Millstätter See.

Beratung und Diskussion:

Bgm Thoma verliest das Schreiben von GR Brugger:

11. Dezember 2025

Offener Brief!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Alexander Thoma!

Extrem kurzfristig, daher überraschend bis überrumpelnd, ist auf der TO zur Sitzung des Gemeinderates am Do. 11.12.2025 die „Integrative Flächenwidmung- und Bebauungsplanung Hotel Forelle“ zur Beschlussfassung angesetzt. Als von Dir und unserem Bezirkshauptmann vereidigter Gemeinderat sehe ich mich in der Pflicht, Dich werter Herr Bürgermeister, ebenfalls an Deinen geleisteten Eid zu erinnern! Ohne die touristischen Leistungen der Hotelier-Familie Aniwanter zu mindern oder in Frage zu stellen, verweise ich mit Nachdruck auf den GR-Beschluss vom 27. April 1984 zur „Verlegung der Lendgasse:

I. „Der Grundtausch muss flächengleich erfolgen. Die geplante Umlegung muß.... bis zur öffentlichen Fläche der Fischergasse geführt und in das öffentliche Gut ausgeschieden werden.“

Weiters auf den GR-Beschluss vom 25. Sept. 1985 Pkt.10 „Verlegung der Gemeindestraße Lendgasse-Seestraße, Bereich Hotel ForelleVermessungsbüro Dipl.Ing. Gärtner...zu veranlassen, alle weiteren Vorbereitungen für die Verbücherung zu treffen. Gleichzeitig wird jedoch nochmals darauf verwiesen, daß für den sich für das öffentliche Gut ergebenden Flächenzuwachs durch die Marktgemeinde Millstatt keine Ablöse entrichtet wird.“

Weiters auf den GR-Beschluss vom 15. Dez. 2000 TO Punkt 8)..Aniwanter:Umlegung der Lendgasse: „...Der verlegte Promenadenweg (Lendgasse) soll nach der Fertigstellung im Parkplatz- und Straßenbereich optisch markiert werden. Weiters soll Hr. Aniwanter mitgeteilt werden, dass er für einen gegengleichen Grundtausch mit dem öffentlichen Gut...einen Geometervorschlag unterbreiten soll.“ Werter Herr Bürgermeister, in letzter Bürgerversammlung überhörte ich nicht, wie Du in einem Nebensatz Dich schicksalshaft hinter diesen „AltBeschlussLasten Hotel Forelle- Verlegung Lendgasse“ verschanzt hast: Aber: In diesen Alt-Protokollen ist jedoch stehts und korrekt von „gegengleichem Grundtausch“, „Vermessung“ und „Verbücherung ...ins öffentliche Gut“ dokumentiert worden! Von einer Quasi-Schenkung oder de facto bedingungs- und zahlungslosen Übereignung Öffentlichen Gutes in Privateigentum ist kein Wort zu finden!

Herr Bürgermeister, es ist bezeichnend auffällig, wie sorgfältig und gründlich Ihr euch im Gemeindevorstand mit dem ca. 15-seitigen GUT-achten zu Gunsten der Hotelier-Familie Forelle-Aniwanter mit 5:0 Pro-Stimmen und OHNE Debatte auseinander- und in wenigen Minuten über Bürgerinteressen hinweggesetzt habt! In der Kürze der verbleibenden Tage, meine sorgenvoll, daher aber auch eindringliche Einladung, Dich auf den von Dir, aber auch von uns allen Mandataren geleisteten Eid zu erinnern, Bürgerinteressen vor Eigen- oder Privatnutz zu stellen. Ich lade Dich ein, unter Rückbesinnung auf die Würde Deines Amtes, Deine Mandatare zu mehr Respekt vor ALLEN Bürgern zu ermahnen. Du und wir sind verpflichtet, unbeschadet ob grün, blau, türkis-schwarz oder gar Erstgereichte aus Deinem Wahl-Werbe-Folder Feb. 2021, Bürgerinteressen VOR ungebührlich weit überzogenen Einzelbegünstigungen zu stellen! Daher meine Aufforderung:

- Absetzung Punkt Hotel Forelle - Lendgasse von der Tagesordnung GR 11.12.25!!*
- Beiderseits faire Grundtausch-Verhandlungen zwischen Öffentlichem Gut und Fam. Aniwanter*

- *Verlegung der Lendgasse in eine korrekt-großzügige See-Promenaden-Ausstattung*
- *Für Bürger, Gäste, Familien mit Kinderwagen, Barrierefrei*
- *und nicht in einem grundbücherlich unbesicherten, unverbücherten, extrem schmalen „GnadenSteg“ seitens Fam.Aniwanter!*
- *Korrekte Vermessung und allfällig gegengleiche Ablösezahlung.*
- *Korrekte Erstellung & Verbücherung aller Verträge im Grundbuch*
- *Korrekte allfällig Anmerkung einer „Dienstbarkeit Wegerecht Promenade“ im C-Blatt Grundbuch Aniwanter*
- *ERST DANN VORLAGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat unter Offenlegung ALLER Besprechungs-Protokolle und Vertrags-Entwürfe - und dies ohne – unbewußt • oder bewußt ? herbeikonstruierten Zeitdruck !*

Werter Herr Bürgermeister, Ich weiß, dass Du Deine Pflichten und Verantwortung kennst! Dennoch möchte ich Dich noch vor der GR-Sitzung 11. Dez. 2025, 19h nochmals mahnend daran erinnern! Dies aus Sorge und Betrübnis ob des immer mehr und mehr und allgemein um sich greifenden undemokratischen Machtverhaltens politischer Parteien & Gruppen! Zutiefst betrüblich wie einfach stillhaltend-absegnend (oder bewußtes ?) Zustimmung von Gebietskörperschaften zu Dreistigkeits-Forderungen Einzelner oder von Familien-Verbänden, Platz greift, statt hineinhörender Bürgernähe! UNBEGREIFLICH, wie in jahrelanger Salamtaktik, wertvolles öffentliches Gut billig oder billiger in private Hände wegokkupiert oder öffentliche Straßen, Gassen oder Allgemeine Rechtswege in private Hände gekappt werden! UNDENKBAR, dass ein Oligarch in SALZBURG links/rechts der Getreidegasse zwei Häuser kauft und dann zu seinen Gunsten die GETREIDEGASSE vor Bürgern und Gästen sperrt! UNDENKBAR, dass in VELDEN ein solch Beispiel zwischen Casino und Hotel Engstler zustande käme und dann die SEEPROMENADE für Bürger und Gäste immerwährend gesperrt wird! ...In MILLSTATT mit FISCHERGASSE und nun LENDGASSE Dank Gemeinde-Gunst 5:0 - OHNE DEBATTE - ermöglichte Praxis!?

SPRACHLOS bin, als ehemals in den 1970-ziger Jahren aufrechter und bekennender ÖVP-Mandatar! Ganz und gar nicht auf diesen Einzelfall bezogen, sondern im Allgemeinen, zeichne ich in ernsthafter Sorge, ob der zunehmenden Politik-Katarakt-Erosion von Anstand & Würde! Weil.. notfalls gibt's ja noch eine Diversion zur Wiedererlangung eines Heiligenscheins..!

Kopie an Kleine Zeitung

Kopie an alle Mandatäre

Josef Brugger

Bgm. Thoma verliest seine Entgegnung:

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Brugger,

Ihr offener Brief enthält eine Reihe schwerwiegender Unterstellungen, historischer Fehlinterpretationen und unbegründeter Verdächtigungen, denen ich in aller Klarheit und mit Nachdruck entgegentrete.

1. Zur Behauptung einer „überrumpelnden“ Tagesordnung

Die Umlegung bzw. Neuordnung der Wegführung im Bereich Hotel Forelle ist seit Jahren Thema im Gemeinderat, im zuständigen Ausschuss und mehrfach öffentlich diskutiert worden. Der Punkt wurde ordnungsgemäß, fristgerecht und gemäß Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt. Von einem „Überrumpeln“ kann daher keine Rede sein.

2. Zur „fehlenden Debatte“ im Gemeindevorstand

Sie stellen die Arbeit des Gemeindevorstandes in einer Weise dar, die mit der Realität nichts zu tun hat. Alle Mitglieder des Vorstandes sind eingehend informiert, mehrfach in den Prozess eingebunden und durch die jahrelangen Beratungen mit sämtlichen Details vertraut. Dass der Vorstand daher - nach bereits umfangreichen Vorarbeiten - einstimmig entscheidet, ist kein Beleg für Hinterzimmerpolitik, sondern für klare Sachkenntnis und Verantwortungsbewusstsein.

3. Zu den historischen Gemeinderatsbeschlüssen

Sie zitieren Beschlüsse aus 1984, 1985 und 2000, interpretieren diese jedoch selektiv und teilweise falsch. Richtig ist:

- Es wurde stets von einem gegenseitig abgestimmten Grundtausch,*
- einer Vermessung, als Grundlage*
- sowie einer ordnungsgemäßen Verbücherung gesprochen.*

Genau das ist auch heute Grundlage unseres Vorgehens. Von einer „Schenkung öffentlichen Gutes“ oder einer „zahlungslosen Übereignung“ wurde und wird weder gesprochen noch verhandelt. Ihre gegenteiligen Behauptungen entbehren jeder Grundlage.

4. Zur Wortwahl und zu den persönlichen Untergriffen

Ich weise Unterstellungen wie „undemokratisches Machtverhalten“, „Gnadensteg“, „okkupieren öffentlichen Gutes“, „Salamitaktik“ oder Vergleiche mit „Oligarchen“ entschieden zurück.

Diese Formulierungen entwerfen nicht nur die gemeinsame politische Arbeit, sondern beleidigen indirekt alle Mandatarinnen und Mandatare, die sich verantwortungsbewusst und rechtskonform für Millstatt engagieren. Persönliche Angriffe ersetzen niemals Argumente.

5. Zur Erinnerung an Pflichten und Eide

Ich nehme den Amtseid - genauso wie alle Gemeinderatsmitglieder - ernst. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger stehen immer im Mittelpunkt. Dazu gehört auch, Infrastrukturprojekte sachlich, rechtssicher und im Rahmen der geltenden Verfahren weiterzubringen. Das ist das Gegenteil von dem, was Sie mir unterstellen.

6. Zum Vorwurf der „Praxis ohne Besicherung“

Weder der Gemeinderat noch der Gemeindevorstand haben jemals eine Lösung angestrebt, die rechtlich unbesichert wäre. Jeder Vertrag, jede Wegführung, jede Widmung wird - wie gesetzlich vorgesehen -

- vermessen,*
- im Grundbuch abgesichert,*

- und ordnungsgemäß beschlossen

Ihre Darstellung eines angeblich „grundbücherlich unbesicherten Gnadenstegs“ ist schlichtweg falsch.

7. Zum Vergleich mit Getreidegasse, Velden oder privaten Sperrungen

Diese Vergleiche sind unpassend, realitätsfern und dienen ausschließlich der Dramatisierung. Niemand plant eine Sperrung der Lendgasse oder eine Einschränkung der Rechte der Allgemeinheit. Im Gegenteil: Ziel ist eine verbesserte, sicherere und zeitgemäße Promenadenlösung für Bürger, Gäste und Familien.

8. Zur Sachebene und zum weiteren Vorgehen

Ich bin jederzeit bereit, sachlich über Inhalte zu sprechen. Was ich aber nicht akzeptieren kann, sind

- *unbelegte Unterstellungen,*
- *dramatisierende Fehlinterpretationen,*
- *und politische Untergriffe, die weit über das Ziel hinausschießen.*

Der Gemeinderat wird - wie gesetzlich vorgesehen - auf Basis vollständiger Unterlagen, transparenter Informationen und klarer Rechtsgrundlagen entscheiden. Daran ändert auch kein emotionalisierter offener Brief etwas.

Schlussbemerkung

Politische Verantwortung zeigt sich nicht in der Schärfe der Worte, sondern in der Sorgfalt der Entscheidungen. Ich werde mich weiterhin an Fakten orientieren, an rechtskonformen Verfahren und an einer sachlichen Diskussion zum Wohl der Marktgemeinde Millstatt.

Mit Nachdruck, aber auch mit Respekt,

Alexander Thoma

Bürgermeister

GR Klinar verlässt den Sitzungsraum um 21:07 Uhr.

GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn übergibt an den Vorsitzenden folgenden Abänderungsantrag:

Der vorliegende Antrag möge wie folgt abgeändert werden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss der ersten Revision des integrierten Verfahrens Ausbau Hotel Seeglück-Forelle zurückstellen und einer grundlegenden Neuberatung in einem erweiterten Wirtschaftsausschuss zuführen.

Begründung:

1. Der vorliegende Beschlussantrag sieht das Kappen der Millstätter Seepromenade von Westen am Riegenbach sowie von Osten in der Fischergasse vor. Für gleichwertigen, rechtssicheren Ersatz dieses wichtigen Weges ist keine Vorsorge getragen worden.

2. Die Lendgasse (Gemeindeeigentum, ca. 90 m²) wird einer völligen Bebauung durch das Hotel Seeglück-Forelle überlassen, eine Gegenleistung an die Gemeinde ist nicht wahrnehmbar.

3. Der untere Teil der Fischergasse (Gemeindeeigentum, ca. 30 m²) wird der privaten Nutzung durch das Hotel Seeglück-Forelle überlassen, eine Gegenleistung an die Gemeinde ist nicht wahrnehmbar.

4. Im Sitzungsakt fehlen zentral wichtige ältere Gemeinderatsbeschlüsse genau zu dieser sensiblen Thematik: Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. April 1984, 25. Sept. 1985, 15. Dezember 2000 und 7. Juli 2016.

5. Der Tagesordnungspunkt betrifft eine hochsensible Umwidmung, war jedoch nicht im Wirtschaftsausschuss, sondern nur im Gemeindevorstand zur Vorberatung. Zwei von vier Gemeinderatsfraktionen hatten somit keine Möglichkeit der Mitsprache in der Vorberatung.

6. Gemeinderatsbeschluss von 1984:

- Der Grundtausch muss flächengleich erfolgen.
- Im Zuge der Umlegung der Lendgasse dürfen keine Stufen entstehen.
- Die Kosten für die Umlegung und die erforderliche Vermessung sind vom Hotel Forelle zu tragen.
- Vor der Durchführung der Umlegung sind alle näheren Festlegungen im Zuge eines Ortsaugenscheines zu treffen.

7. Gemeinderatsbeschluss von 1985:

- Es wird nochmals darauf verwiesen, dass für den sich für das öffentliche Gut ergebenden FLÄCHENZUWACHS durch die Marktgemeinde keine Ablöse entrichtet wird. (Bezug auf eine Vermessungsurkunde DI Gärtner)

8. Gemeinderatsbeschluss von 2000:

- Der verlegte Promenadenweg (Ersatz für Lendgasse) soll nach der Fertigstellung im Parkplatz- und Straßenbereich optisch markiert werden. Die Gemeindevertreter werden in weiterer Folge Überlegungen anstellen, den Kurvenradius, wie auch die durch einen eventuellen Tausch zur öffentlichen Wegparzelle fallende Tauschfläche so auszubilden, dass die Zufahrt zum umgebauten Hotel mittels Feuerwehr-Drehleiterfahrzeug möglich wird.

9. Gemeinderatsbeschluss von 2016:

Beschluss des ersten integrierten Verfahrens zum Ausbau Hotel Seeglück-Forelle. Darauf bezieht sich die vorliegende erste Revision.

10. In einer seriösen neuerlichen Vorberatung müssen all diese Punkte aufgearbeitet werden. Weiters ist sicherzustellen, dass die Verlegung der Lendgasse nach den gesetzlichen Richtlinien für barrierefreie öffentliche Wege (Mindestbreite, Kurvenradien, bei „Tunnelführung“ Abstände von Wänden sowie Mindesthöhe, ggf. Geländer, Beleuchtung etc.) die Allgemeinheit darf keine Verschlechterung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintreten.

11. Die neue Wegführung ist als gelbe Verkehrsfläche zu widmen und im Rahmen eines verträglichen Grundtausches zu verbüchern. Es kann nicht sein, dass die neue Wegführung als „Gnadenakt“ auf privatem Grundeigentum stattfindet. Alternativ könnte man diskutieren, die Lendgasse beizubehalten und eine Überbauung durch das Hotel ab dem ersten oder zweiten Stockwerk zu gestatten.

12. In der Vorberatung sind auch - selbstverständlich vertrauliche – Gespräche mit den Projektwerbern zu führen. Wenn die Gemeinde einen so hohen Einsatz bereit ist zu geben, benötigt es mehr Informationen über das geplante neue vierte Stockwerk, die Verkleinerung der ohnehin schon begrenzt großen Liegewiese durch den Poolbau und die Dimension des Hotelbetriebes.

13. Bei der Planung sind nur „private Verkehrsflächen“ im Hotelbereich eingezeichnet. Es wird ignoriert, dass die MG Millstatt sich selbst verpflichtet hat, bei der Planung von Sackgassen an ausreichende öffentliche Wendehämmer zu denken.

*14. Definitionen im Plan sind an die neuen (2020) Definitionen in der Millstätter Bebauungsplanung anzupassen und das Planungsdokument diesbezüglich zu aktualisieren. Nur so ist ein seriöser Vergleich für die Mandatar*innen möglich.*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See lehnt folgenden Abänderungsantrag mit Debatte **mit Mehrheit (2:18)** (Dafür: GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn, GR Golger) ab:

Der Gemeinderat möge den Beschluss der ersten Revision des integrierten Verfahrens Ausbau Hotel Seeglück-Forelle zurückstellen und einer grundlegenden Neuberatung in einem erweiterten Wirtschaftsausschuss zuführen.

Der Antrag wurde abgelehnt

GR Klinar betritt das Sitzungszimmer.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte **mit Mehrheit (19:2)** (Gegenstimmen: GRⁱⁿ Gmeiner-Jahn, GR Golger) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle – 1. Revision“ entsprechend dem Entwurf vom Juli 2025.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 16 – Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 6a/2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 unter Tagesordnungspunkt Nr. 30 den Umwidmungspunkt 6a/2022 positiv (unter Auflagen) beschlossen.

Die Auflagen wurden zwischenzeitlich erfüllt und wurde im Rahmen der Antragstellung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung festgestellt, dass der Lageplan im Rahmen der Kundmachung nicht mit dem Text der Kundmachung übereinstimmte.

Daher war nach Rücksprache mit der Abteilung 15 eine neuerliche Kundmachung dieses Punktes unter Beachtung eines adaptierten Lageplanes samt Flächenanpassungen erforderlich und ist auch der ursprünglich gefasste Beschluss dahingehend neu zu fassen.

Die neuerliche Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte am 25.08.2025 zu Zahl: 031-3-6a/2022 (2025) und war in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 23.09.2025 kundgemacht.

Umwidmungspunkt	6a/2022
Antragsteller:	Dietmar Gruber
Umwidmungsbegehren:	Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 172/1 (Teilfläche 1.305 m ²), 171 (Teilfläche 4.608 m ²), 169/1 (Teilfläche 691 m ²), 167/1 (Teilfläche 273 m ²) und 166 (Teilfläche 8 m ²), je der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von insgesamt 6.885 m ² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Camping

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Matzelsdorf. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südosten geneigte Wiese. Im Nahbereich des Areals befinden sich die Gebäude des Antragstellers. Im nördlichen Objekt der Liegenschaft werden bereits Zimmer vermietet (Ferienapartements). Ein ehemaliges Wirtschaftsgebäude und eine weite Nebengebäude soll in die neue touristische Nutzung integriert werden.

Es ist geplant, auf Teilflächen der Parz. Nr. 171, 172/1, 167/1 und 167/2 der KG 73208 Matzelsdorf eine Luxury Camping Anlage (=Glamping, Kofferwort aus den Wörtern Glamorous und Camping) zu errichten. Die Glampinganlage soll entsprechend der gegebenen Geländesituation terrassenförmig angeordnet werden und aus mehreren Zelten bestehen. Vorgesehen sind 12 -15 Zelteinheiten. Das ehemalige Stallgebäude soll zu einer Rezeption und einem Aufenthaltsbereich umfunktioniert werden. Für die PKW-Abstellplätze ist die Errichtung eines Parkplatzes beabsichtigt. Die Grundlage bildet ein Strukturkonzept.

Weiters wird angeführt, dass diese Zelteinheiten innerhalb einer heimischen Streuobstwiese integriert werden und dass diese Anlage zukünftig als ein weiteres Alleinstellungsmerkmal dieser Tourismusregion mit einem außergewöhnlichen Bezug zum naturnahen Erlebnis herangezogen werden soll. In ähnlicher Form wurde das Ansuchen bereits unter dem Punkt 12/2015 vorgeprüft.

Laut dem Konzept wird der Widmungsantrag in die Unterpunkte 6ab/2022 unterteilt:

6a/2022 - Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Reines Kurgebiet,

6b/2022 - Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Carport

Im örtlichen Entwicklungskonzept 2009 der Marktgemeinde ist in diesem Bereich keine Festlegung gegeben, eine dementsprechende Entwicklung (Nutzungsabsicht) war damals nicht absehbar. Bei der angrenzenden Liegenschaft entsprach bei der Erstellung des ÖEK die Festlegung einer Hofstelle der damaligen Nutzung. Nachdem diese Funktion heute nur mehr in einem untergeordneten Ausmaß vorhanden ist, wird diese Zielsetzung in der Revision des Flächenwidmungsplanes nicht durchgeführt. In den allgemeinen Zielsetzungen wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine touristische Gemeinde handelt und dass das bestehende touristische Angebot weiter zu entwickeln ist bzw. neue Angebote für die touristische Infrastruktur erarbeitet / umgesetzt werden sollen.

Grundsätzlich liegt ein ambitioniertes Projekt vor, das ein neues touristisches Angebot für die Gemeinde darstellt und prinzipiell ein öffentliches Interesse abgeleitet werden könnte.

Eine Übereinstimmung mit den grundsätzlichen raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde ist gegeben. Mit den vorhandenen Ferienappartements ist eine touristische Infrastruktur bereits vorhanden, die mit dem "Glamping" erweitert werden soll. Folglich handelt es sich um keine solitäre Entwicklung, sondern um eine Erweiterung des touristischen Angebotes, da ein funktionaler Zusammenhang besteht.

Der Standort befindet sich im dezentralen Bereich der Gemeinde. Ferner ist eine gewisse Exponiertheit nach Südosten zum See gegeben. In der nahen Betrachtung passt sich die geplante Anlage dem Gelände an. Mit entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen soll die Fernwirksamkeit nach Südosten reduziert werden, wobei der Seeblick Teil des naturnahen Erlebnisses ist. Grundsätzlich ist vorgesehen die Einheiten (Zelte) in eine Streuobstwiese zu integrieren umso eine Anlage mit einem hohen Durchgrünungsgrad zu schaffen. Demgemäß ist für die gesamtheitliche Beurteilung eine Stellungnahme des Naturschutzes (Abt. 8, AKL) erforderlich. Im Vorfeld wurde mit dem Naturschutz (Hr. Petutschnig) bereits eine Ortsaugeschein durchgeführt und eine Zustimmung in Aussicht gestellt.

Zusammenfassend und abschließend: Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation, der räumlichen Lage und der gegenständlichen Wiesenfläche kann das gegenständliche prinzipiell Projekt befürwortet werden. Ferner sind beim Planungsgebiet die Bestandsobjekte einzubeziehen, weiters wird die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Konkretisierung der Bebauungsbedingungen und zur Festlegung eines Bepflanzungsgebotes empfohlen.

Mittlerweile liegt ein "Geologisch-geotechnische Standortbeurteilung" vor, erstellt von der GDP ZT GmbH. In den Schlussbemerkungen wird ausgeführt: Im Hinblick auf die Errichtung des geplanten Bauvorhabens wird die geotechnische Situation am gegenständlichen Areal positiv bewertet. Unter Einhaltung der angeführten geotechnischen Maßnahmen kann festgehalten werden, dass die geplante Campinganlage "Luxury Camping Forstbauer" mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand standsicher errichtet werden kann.

Zu den Oberflächenwässern wird angeführt, dass sich die Situation der anfallenden Oberflächenwässer nach der Errichtung der geplanten Campinganlage im Vergleich zur derzeitigen Situation (= Urzustand unbebaut) nicht verändert. In dem Zusammenhang werden noch Maßnahmen angeführt, für die schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer.

Weiters ist auch die verkehrstechnische Erschließung des gegenständlichen Areals von Bedeutung. Diese erfolgt von Matzelsdorf aus über einen öffentlichen Weg. In diesem Zusammenhang ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes zweckdienlich. Gemäß Gemeinde sind die infrastrukturellen Voraussetzungen bezgl. Wasser und Abwasser gegeben.

Zur Konkretisierung des Vorhabens ist der Vorprüfung bereits ein Bebauungsplan im integrierten Verfahren angefügt. Das Ziel dieser, durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung ist, dem Gesamtvorhaben eine Struktur zu verleihen, die auf die Umgebung und umgebende Bebauung maßgeblich Rücksicht nimmt. Die zu erwartende Bebauung in der Form von kleinstrukturierten eingeschößigen Gebäuden bzw. Zelten mit einem hohen Freiflächenanteil, soll ein formal ansprechendes Ortsbild ergeben. Weiter Details sind der Verordnung zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen raumplanerischen Zielsetzung können die Widmungsfestlegungen im Anschluss an die bereits bestehenden Strukturen raumplanerisch befürwortet

werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht ableitbar. Weiters sind auch keine Nutzungskonflikte mit anderen Raumansprüchen zu erwarten. Grundsätzlich korrespondiert die Festlegung mit der funktionalen Schwerpunktsetzung für die Gemeinde (Tourismus/Freizeit).

Auflagen:

Stellungnahme Abt. 8 Uabt. fachlicher Naturschutz und Uabt. Geologie

Stellungnahme Bezirksforstinspektion hinsichtlich der angrenzende Waldflächen.

Vertragliche Sicherstellung der touristisch-gewerblichen Nutzung

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 6b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Carport) zu sehen.

Eine ausführliche Lagebeschreibung, naturräumliche Situation, touristische Zielsetzung, Zielsetzung ÖEK wie auch Projektbeschreibung ist der Stellungnahme des Ortsplaners bzw. der beiliegenden Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Glamping - Forstbauer" inkl. Erläuterungen entnehmbar.

Wie ebenfalls den Gemeindeeingaben entnehmbar, wurde das ggst. Begehren bereits vormals unter der lfd. Nr. 12/2015 (in ähnlicher Form) vorgeprüft).

Seitens der Fachabteilung wird festgehalten, dass eine touristische Nutzung im Wesentlichen den (im Text formatierten) Zielsetzungen des ÖEK's der Marktgemeinde Millstatt am See entspricht. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der Stellungnahme des Ortsplaners daher fachlich anschließen.

Nach umfassender Rücksprache mit der UAbt. 15Ro (Rechtliche Raumordnung) wie auch weiteren Ortsaugenscheinen/Besprechungen mit den Gemeindevertretern ist man zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der beabsichtigten Nutzung die "richtige" Widmungskategorie die Festlegung in Grünland-Campingplatz ist. Eine - wie den beiliegenden Erläuterungen entnehmbar - beabsichtigte "Zeltnutzung" würde einer Bauland-Kurgebiet-Rein-Widmung nicht entsprechen.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der wesentlichen Zielsetzung der touristischen Nutzung des Raumplaners fachlich anschließen kann, die Widmungskategorie hat jedoch Grünland-Camping zu lauten. Diesbezüglich darf die ha. verfasste Stellungnahme zum vorangegangenen Begehren 12/2015 in Erinnerung gerufen werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zufolge der neuerlichen Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Eingabe vom 29.08.2025, WLK ID: 17987959:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 38 ff des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBI. Nr. 59/2021 wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

6a/2022

Die beantragte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 172/1, 171, 169/1, 167/1 und 166, alle KG 73208 Matzelsdorf im Gesamtausmaß von rund 6.885 m² befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken gegen die beabsichtigte Widmungsänderung von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Campingplatz

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Eingabe vom 22.09.2022, Zahl: 08-SUP-1625/2023-39:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit der Kundmachung vom 25.08.2025, Zahl: 031-3-6a/2022 (2025), vorgelegten Umwidmungsanträgen ist auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 6a/2022:

Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 8.11.2023, Zahl: 08-SUP+1625/2023-8, verwiesen, wo-nach festgestellt wurde, dass auf Grund der Lage und Widmungskategorie vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:



Ansicht der nächstgelegenen Wohnhäuser unmittelbar westlich der Widmungsfläche (Foto: Wolschner)

Durch die beantragte Umwidmung in Grünland-Campingplatz im Ausmaß von 6.885 m² können Nutzungskonflikte aufgrund der gegebenen Lage nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sollte eine entsprechende Campingplatz-Ordnung erstellt werden.

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Eingabe vom 28.08.2025, Zahl: 09-FLWI-6759/2025-11:

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-6a/2022 (2025) vom 25.08.2025 – Änderung des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben für die angeführten Teilbebauungspläne folgen im Anschluss:

Gegen die geplante Änderung Pkt. 6a/2022 Umwidmung von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Campingplatz bestehen seitens der Landesstraßenverwaltung **kein Einwände**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft (BFI) mit Eingabe vom 17.09.2025, Zahl: SP13-FLÄW-1488/2025(003/2025):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 25.08.2025 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

- **6a/2022 – hier werden forstrechtliche und forstfachliche Interessen berührt.**

Die Grundstücke Nr. 167/1 und 172/1 beide in der KG Matzelsdorf 73208 sind in der Grundstücksdatenbank teilweise als Wald ausgewiesen und unterliegen somit dem Forstgesetz 1975.

Ergebnisse Grundstückssuche

[GB-NR: 73208 EZ: 70](#)

Grundstück	Nutzung (m²)	Eigentümer
☐ 167/1 73208	Bauflächen Gebäude 70 Wald Wälder 1797	1/1 Gruber Dietmar (23.08.1986) 9872. Millstatt, Matzelsdorf 21 9872 Millstatt Österreich

Ergebnisse Grundstückssuche

[GB-NR: 73208 EZ: 70](#)

Grundstück	Nutzung (m²)	Eigentümer
☐ 172/1 73208	Bauflächen Gebäude 501 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen 1997 Gärten Gärten 1857 Wald Wälder 1781 Gesamt: 5116	1/1 Gruber Dietmar (23.08.1986) 9872. Millstatt, Matzelsdorf 21 9872 Millstatt Österreich



Sollten auf diesen Waldflächen Maßnahmen geplant sein bzw. durchgeführt werden gilt zu beachten, dass hier ein Waldbestand lt. Forstgesetz 1975 stockt. Dafür bedarf es vorab einer Rodungsbewilligung.

Anmerkung:

- Werden auf Widmungsflächen wo Waldflächen lt. Forstgesetz 1975 betroffen sind Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt gilt zu beachten, dass es vorab einer Rodungsbewilligung bedarf.
Forstgesetz 1975 § 17 Abs. (1) Die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- Allgemein gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.
Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen besteht daher kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Wasserverband Millstätter See, mit Eingabe vom 19.09.2025:

Bei Bebauung der Grundstücke wird für die Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Abwässer eine Aufschließungsmaßnahme notwendig sein.

Die genaue Lage der Trassenführung ist bereits festgelegt und die Zustimmung der umliegenden Grundstückseigentümer für die Kanalbaumaßnahme ist vorhanden.

Bei Bebauung ist ein Kanalanschlussauftrag betreffend anfallende Abwässer zu erteilen.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Eingabe vom 10.09.2025:

Der Anschlusspunkt für die Versorgung mit Trinkwasser befindet sich am Grundstück 164/2 (Versorgungsleitung nach Starfach). Die Kosten für die Herstellung der Trinkwasserversorgung sind vom

Widmungswerber zu tragen. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitung ist die zukünftig mögliche Bebauung in Betracht zu ziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass schon jetzt das Volumen des HB Matzelsdorf zu gering ist. Es fehlen derzeit 167 m³ Hochbehälter Volumen (Konzeptstudie 2022, Fa. Cell) Es wird der Umwidmung grundsätzlich zugestimmt, allerdings muss auch die Versorgungsanlage Matzelsdorf-Starfach den gestiegenen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring, mit Eingabe vom 25.11.2025:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird dazu mitgeteilt, dass sich daraus keine geologisch relevanten Änderungen ergeben und somit die bereits ergangene Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Bearbeiter: Dieter TANNER MSc.

Datum: 01.02.2024

Ortsaugenschein: 30.01.2024

Befund:

Die Änderungen Nr. 6a-b/2022 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Die Widmungsfläche befindet sich im Südosten der Ortschaft Matzelsdorf in Hanglage und wird derzeit als Grünland und Hofstelle genutzt. Die Hangneigung beträgt zw. 0° und 22°. Es ist geplant einen Campingplatz (Glamping-Zelte) zu errichten.

Für die Beurteilung der Standorteignung liegt eine geologisch-geotechnische Beurteilung der GDP ZT GmbH vom 10.08.2021 vor. Der Untergrund wurde mittels Baggerschurfe erkundet. Dabei wurden Kiese und Sande, die Eisrandsedimenten zuzuordnen sind, vorgefunden. Wasserzutritte wurden nicht beobachtet. Im Umfeld sind keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert. Laut geologischer Karte ist auf der Widmungsfläche eine Rutschung ausgewiesen. Im Zuge des OA konnten allerdings keine Hinweise auf Hanginstabilitäten oder darauf hindeutende Strukturen beobachtet werden. Auch auf der Geländeschummerung sind keine Strukturen für eine Rutschung erkennbar. Ca. 100 m südwestlich ist in der Geländeschummerung eine Struktur, die auf eine Rutschung schließen lässt, erkennbar. Hinweise auf aktive Bewegungen sind nicht gegeben.

Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Die Widmungsfläche liegt gemäß Bodenfunktionsbewertung nicht in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung". Im Umfeld sind Zonen ausgewiesen wegen Standort- und Produktionsfunktion.

Beurteilung:

In der geologisch-geotechnische Beurteilung der GDP ZT GmbH vom 10.08.2021 wird die Standorteignung bestätigt. Der vorliegende Bericht ist nachvollziehbar und die darin angeführten Annahmen sind in Bezug auf den erkundeten und zu erwartenden Untergrund schlüssig.

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich. Angemerkt wird, dass aufgrund der geplanten Nutzung (Glamping-Zelte) keine erheblichen Gebäudelasten zu erwarten sind. Aus den Unterlagen geht hervor, dass Geländeanpassungen in Form von Terrassen durchgeführt werden. Dazu ist geplant die Böschungen mit einer Neigung bis 2:3 frei bzw. darüber hinaus mittels Steinschlichtung oder anderer geeigneter Stützmittel zu sichern. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Standortsicherheit:

Die Widmungsfläche liegt nicht im gefahrensensiblen Bereich von Steinschlägen und Rutschungen. Die Standortsicherheit ist gegeben.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende bzw. erkundete Untergrund ist grundsätzlich als sickertfähig anzunehmen und eine schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer ist bewerkstelligbar. Laut Unterlagen sollen die Wässer der bergseitig geneigten Terrassen über Sickerschlitzte zur Versickerung gebracht werden, was grundsätzlich als geeignete Maßnahme zu bewerten ist. Eine detaillierte Planung liegt dazu noch nicht vor.

Bodenfunktionsbewertung:

Im Bereich der Widmungsflächen sind keine Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung" ausgewiesen. Im Umfeld sind allerdings Zonen wegen Standort- und Produktionsfunktion vorliegend. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Lage mit der Ressource Boden schonend umgegangen und bei Möglichkeit für den verbrauchten Boden Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollten.

Zusammenfassung:

Die Baulandeignung ist gegeben. Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt. Die Vorgaben der geologisch-geotechnische Beurteilung der GDP ZT GmbH vom 10.08.2021 sind entsprechend zu berücksichtigen. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen und dazu ist im Zuge der weiteren Planung ein Konzept zu erstellen. Die Sickertfähigkeit ist auf Basis eines Sickerversuches zu verifizieren.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz, mit Eingabe vom 01.12.2025, Zahl: 08-NATFA-3315/2024-14:

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 172/1 (Tfl. 1.305 m²), 171 (Tfl. 4.608 m²), 169/1 (Tfl. 691 m²), 167/1 (Tfl. 273 m²) und 166 (Tfl. 8 m²), alle KG Matzelsdorf (73208), im Gesamtausmaß von rund 6.885 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Campingplatz.

Die ggstl. Umwidmung war bereits Gegenstand einer naturschutzfachlichen Begutachtung. Die betroffenen Grundstücke liegen am östlichen Rand von Matzelsdorf. Das Gebiet ist locker mit Gehöften und Einfamilienhäusern verbaut. Östlich des bestehenden Wohnobjektes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche und mehrere Nebengebäude, wobei aktuell im nördlichen Gebäude bereits Fremdenvermietung stattfindet. Das ehemalige Wirtschaftsgebäude inkl. Nebengebäude soll in die neue touristische Nutzung integriert werden. Die geplante Glampinganlage soll terrassenförmig angeordnet werden und aus mehreren Zelten bestehen. Es sind dafür keine großen Geländeänderungen erforderlich. Es entstehen insgesamt bis zu 15 Einheiten. Das ehemalige Stallgebäude dient als Rezeption und einem Aufenthaltsbereich umfunktioniert werden.

Es handelt sich hierbei um ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen mit Wiesenflächen und einer großen Gartenanlage sowie einem Streuobstbestand. Innerhalb des Areals befinden sich keine Biotopflächen im Sinne des K-NSG. Es ist geplant, die alten Obstbäume zu erhalten und ein Campen in einer naturnahen Umgebung anzubieten.

Es wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 13. Februar 2025 verwiesen, welche inhaltlich voll aufrecht bleibt. Sollten Obstbäume entfernt werden, sind diese durch entsprechende Nachpflanzungen zu kompensieren. Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Stellungnahme vom 13.02.2025, Zahl: 08-NATFA-3315/2024-12:

Herr, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 171, 172/1, 167/1, 167/2, 169/1, 165, 166, alle KG Matzelsdorf (73208) im Gesamtausmaß von ca. 6.800 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Reines Kurgebiet zur Errichtung einer Camping-Anlage. Weiters soll auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 167/1, 167/2, 167/3 und 167/4, alle KG Matzelsdorf, eine Grünland – Carport-Widmung im Ausmaß von 750 m² erfolgen. Das Vorhaben wurde bereits unter Nummer 12/2015 fachlich beurteilt.

Die Umwidmungskategorie wurde von Bauland – Reines Kurgebiet in Grünland –Campingplatz geändert; es ist daher eine neuerliche Stellungnahme des Naturschutzes erforderlich.

Die betroffenen Grundstücke liegen am östlichen Rand von Matzelsdorf. Das Gebiet ist locker mit Gehöften und Einfamilienhäusern verbaut. Östlich des bestehenden Wohnobjektes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche und mehrere Nebengebäude, wobei aktuell im nördlichen Gebäude bereits Fremdenvermietung stattfindet. Das ehemalige Wirtschaftsgebäude inkl. Nebengebäude soll in die neue touristische Nutzung integriert werden.

Die geplante Glampinganlage soll terrassenförmig angeordnet werden und aus mehreren Zelten bestehen. Es sind dafür keine großen Geländeänderungen erforderlich. Es entstehen insgesamt bis zu 15 Einheiten. Das ehemalige Stallgebäude dient als Rezeption und einem Aufenthaltsbereich umfunktioniert werden. Für die PKW-Abstellplätze ist die Errichtung eines Parkplatzes bzw. eine Carportwidmung beabsichtigt.

Es handelt sich hierbei um ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen mit Wiesenflächen und einer großen Gartenanlage sowie einem Streuobstbestand. Innerhalb des Areals befinden sich keine Biotopflächen im Sinne des K-NSG. Es ist geplant, die alten Obstbäume zu erhalten und ein Campen in einer naturnahen Umgebung anzubieten.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes soll der Obstbaumbestand und die älteren Bäume unbedingt erhalten werden. Sollte auf Grund der Gestaltung ein Baum entfernt werden müssen, wäre dieser durch eine Pflanzung mit Hochstamm-Obstbäumen zu ersetzen. Unter dieser Bedingung kann die ggstl. Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau mit Eingabe vom 01.12.2025, Zahl: 12-SP-ASV-14297/2013-149:

[...] aus fachlicher Sicht kann vollinhaltlich auf die bereits am 06.12.2023 ergangene Stellungnahme verwiesen werden.

Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen ergeben sich nur geringfügige Änderungen der Flächenkonfiguration, wobei dadurch wasserfachliche Belange nicht betroffen sind.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Geologie liegt mittlerweile auch auf.

Ursprüngliche Stellungnahme vom 06.12.2023, Zahl: 12-SP-ASV-14297/2013-132

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten gem. der Kundmachung (Zahl: 031-3-UWP 2022/2023) der Marktgemeinde Millstatt vom 06.11.2023 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) Folgendes mitgeteilt:

[...]

Mit Umwidmungspunkten 6a+b/2022 ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 167/1, 169/1, 171 und 172/1, alle KG 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 6.885 m², von derzeit „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland Camping“ bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 167/1, 167/2, 167/3 und 167/4, alle KG 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 750 m², von derzeit „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland Carport“ umzuwidmen.

Die ggst. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGISHinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGISIntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nordwestlicher Richtung zu rechnen ist (leichte Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmungen aus

fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden können. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.). Hinsichtlich Versickerungsfähigkeit und möglichen Oberflächenwasser- bzw. Hangwasseraustritten im ggst. Bereich wird empfohlen, zusätzlich eine gesonderte Stellungnahme aus dem Bereich Geologie bzw. Hydrogeologie einzuholen.

Beratung und Diskussion:

GRⁱⁿ Palle verlässt das Sitzungszimmer. 21:06 Uhr.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (20:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den Flächenwidmungsplan durch die (6a/2022) Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 172/1 (Teilfläche 1.305 m²), 171 (Teilfläche 4.608 m²), 169/1 (Teilfläche 691 m²), 167/1 (Teilfläche 273 m²) und 166 (Teilfläche 8 m²), je der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von insgesamt 6.885 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Camping zu ändern.

Die mit dem Widmungswerber am 31.03.2025 abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung nach § 53 K-ROG 2021 samt Besicherung, betreffend die Planungs- bzw. Aufschließungskosten, bleibt hierdurch unberührt.

Der Antrag wurde angenommen

GRⁱⁿ Palle kehrt in das Sitzungszimmer zurück. 21:12 Uhr.

Bgm Thoma über gibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz. Bgm Thoma verlässt den Sitzungsaal.

TOP 17 – Gemeindevorstand - Genehmigung Budget 2026 Millstätter Bäderbetriebe GmbH

Millstätter Bäderbetriebe GmbH

BUDGET 2026

Gesellschaftersitzung vom 21.11.2025

	IST 2024	IST 2025 01-10	BUDGET 2026
ERLÖSE DELLACH	91.348,05 €	77.056,88 €	82.000,00 €
ERLÖSE PESENTHAIN	821.132,84 €	767.105,32 €	800.000,00 €
ERLÖSE STBAD/BUFFET MILL.	292.850,24 €	267.916,59 €	275.000,00 €
ERLÖSE BADEHAUS	1.389.525,89 €	1.245.591,24 €	1.489.000,00 €
ERLÖSE RESTAURANT	982.786,06 €	924.494,58 €	1.050.000,00 €
ERLÖSE STRANDBISTRO PESENTH	25.621,87 €	29.014,42 €	30.000,00 €
NETTOERLÖSE	3.603.264,95 €	3.311.179,03 €	3.726.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE	135.539,45 €	74.604,26 €	80.000,00 €
BETRIEBSLEISTUNG	3.738.804,40 €	3.385.783,29 €	3.806.000,00 €
WARENEINKAUF	- 351.614,20 €	- 302.023,56 €	- 460.000,00 €
FREMDLEISTUNGEN	- 5.910,87 €	- 454,77 €	- 8.000,00 €
ROHERTRAG	3.381.279,33 €	3.083.304,96 €	3.338.000,00 €
PERSONALAUFWAND LÖHNE	- 1.408.387,94 €	- 1.175.708,74 €	- 1.507.000,00 €
BETRIEBLICHE STEUERN	- 140.566,43 €	- 150.826,93 €	- 152.000,00 €
MIETE UND PACHT	- 111.688,68 €	- 113.796,71 €	- 115.000,00 €
REINIGUNGSMATERIAL CHEMIE	- 110.599,77 €	- 131.007,30 €	- 135.000,00 €
STROM, FERNWÄRME	- 224.628,00 €	- 153.342,74 €	- 178.000,00 €
KANAL MÜLL WASSER	- 52.690,67 €	- 42.897,86 €	- 55.000,00 €
VERSICHERUNGEN, BEITRÄGE	- 14.072,86 €	- 18.679,16 €	- 19.000,00 €
REP. UND INSTANDHALTUNG	- 908.847,60 €	- 338.379,59 €	- 775.387,40 €
KFZ-AUFWAND	- 10.270,23 €	- 4.468,69 €	- 10.000,00 €
WERBE- UND REISEAUFWAND	- 42.041,85 €	- 36.202,98 €	- 44.000,00 €
VERWALTUNGSAUFWAND	- 24.877,26 €	- 17.182,09 €	- 25.000,00 €
VERSCHIEDENE AUFWENDUNGEN	- 23.811,93 €	- 15.328,78 €	- 24.000,00 €
SUMME AUFWAND	- 3.072.483,22 €	- 2.197.821,57 €	- 3.039.387,40 €
BETRIEBSERGEBNIS I	308.796,11 €	885.483,39 €	298.612,60 €
ZINSENERTRAG	12.097,33 €	906,39 €	1.000,00 €
ZINSENAUFWAND	- 26.384,76 €	- 7.100,36 €	- 8.500,00 €
ABSCHREIBUNGEN	- 275.531,13 €	- 23.797,15 €	- 290.112,60 €
BETRIEBSERGEBNIS II	18.977,55 €	855.492,27 €	1.000,00 €
AO. SONST. ERTRÄGE (HOGAST)		27.051,48 €	250.000,00 €
AO. SONST. AUFWAND			- 250.000,00 €
UNTERNEHMENSERGEBNIS			
DOT./AUFL. FREIE RÜCKL.			
ERGEBNIS VOR STEUERN			
STEUERN V.EINK.U.ERTRAG	-	513,28 €	- 1.000,00 €
GEWINN/VERLUST		882.030,47 €	0,00 €

Instandhaltungen und Investitionen 2026 - Anhang zum Budget 2026

Reinvestitionen bzw. Instandhaltungen 2026	Instandhaltung	ND	2025	2026	Anmerkungen
Neuerschließung der Seepromenade im Seepark - Einbindung Seemühlgasse	€ 350.000,00		€ -	€ 350.000,00	
Flachabdichtung Strandbad Millstatt und Altes Hallenbad, Spielpark	€ 380.000,00		€ -	€ 280.000,00	
Strandbad Dellach: Wegverbindung zum Bistro	€ 98.000,00		€ 98.000,00	€ -	
Strandbad Dellach: Parkplatzgestaltung mit Oberflächenentwässerung	€ 95.000,00		€ 95.000,00	€ -	
Erneuerung Badesteg Ost im Strandbad Dellach	€ 35.000,00		€ -	€ 35.000,00	
Erneuerung Badesteg Ost im Strandbad Millstatt	€ 40.000,00		€ -	€ 20.000,00	
Außenanlage und Parkplatzgestaltung Camping + Strandbad Pesenthein	€ 130.000,00		€ -	€ 130.000,00	
Sanierung Terrassenunterbau Badehaus Untergeschoss	€ 52.000,00		€ -	€ 52.000,00	
Sanierung Turmsauna	€ 32.000,00		€ -	€ 32.000,00	
Instandhaltungen gesamt	€ 1.212.000,00		€ 193.000,00	€ 899.000,00	
Investitionen 2026	Investition	ND	Afa 2025	Afa 2026	
Ankauf Metrac mit Mulcher für den Campingplatz und Strandbad Pesenthein	€ 70.000,00	12	€ -	€ 5.833,33	
QR-Code Lesegeräte für Strandbäder Dellach und Pesenthein	€ 18.000,00	6	€ -	€ 3.000,00	
Anschaffung eines Mitarbeitergebäudes	€ 600.000,00	20	€ -	€ 30.000,00	
Badehaus: Aus- und Umbau Gastro Terrasse-Lagerräumlichkeiten	€ 750.000,00	33	€ -	€ 22.727,27	
Investitionen gesamt	€ 1.438.000,00		€ -	€ 61.560,60	
Bestandsafa bis 2025			€ 193.552,00	€ -	
Afa 2026 ohne GWG				€ 255.112,60	
GWG 2026				€ 35.000,00	
Afa für 2026 mit GWG				€ 290.112,60	

Beratung und Diskussion:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig GF Thoma als Auskunftsperson zu diesem Tagesordnungspunkt zu befragen. GF Thoma erläutert das Budget 2026.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (20:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt das Budget 2026 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH in der Fassung vom 21.11.2025.

Der Antrag wurde angenommen

Bgm. Thoma kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt die Vorsitzführung von Vzbgm. Burgstaller.

Bgm. Thoma über gibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm. Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz. Bgm. Thoma verlässt den Sitzungssaal.

TOP 18 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Auflösung des Pachtvertrages zwischen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem TVB Millstatt am See

Auflösungsvereinbarung zum Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits

und

dem Tourismusverband Millstatt am See, mit Sitz in 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, als Mieter andererseits.

Wie folgt:

Die Parteien nehmen Bezug auf den zwischen Ihnen abgeschlossenen Mietvertrag vom 17.12.2019 über die Vermietung des historischen Sprungturms auf Grundstück 715/5 KG 73209 Millstatt. Die Vertragsparteien

läsen den Mietvertrag, der auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ist, im Einvernehmen mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025 auf.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (20:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Auflösungsvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.12.2019 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem TVB Millstatt am See.

Der Antrag wurde angenommen

Bgm. Thoma kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt die Vorsitzführung von Vzbgm. Burgstaller.

Bgm. Thoma über gibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm. Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz. Bgm. Thoma verlässt den Sitzungssaal.

TOP 19 – Gemeindevorstand - Genehmigung des 2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.2012 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH

2. NACHTRAG

zum Pachtvertrag vom 17.12.2012

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, als Verpächterin einerseits und

2. der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, FN 141011 w, 9872 Mill-statt am See, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, als Pächterin andererseits

wie folgt:

1.

Mit dem Pachtvertrag vom 17.12.2012 hat die Marktgemeinde Millstatt am See der Millstätter Bäderbetriebe GmbH die Strandbäder Millstatt, Dellach und Pesenthein samt Camping vermietet.

2.

Mit Wirkung ab 1.1.2019 wurde der Sprungturm gemäß Punkt I 3) des Pachtvertrages aus dem Bestandvertrag ausgeklammert, da für diesen eine gesonderte Regelung getroffen worden war. Damit hat sich auch der Pachtzins entsprechend um € 1.200,-- auf € 2.091,-- netto pro Jahr verringert.

3.

Mit Wirkung Ablauf des 31.12.2025 wird die gesonderte Regelung für den Sprung-turm einvernehmlich beendet.

4.

Die Parteien vereinbaren, dass mit Wirkung ab 1.1.2026 der Sprungturm wiederum Teil des Bestandobjektes gemäß dem Pachtvertrag vom 17.12.2012 wird.

5.

Festgehalten wird, dass der Pachtzins nunmehr wieder in der vollen Höhe von jährlich € 3.000,-- wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, ausgehend vom Indexwert für September 2012 zu leisten ist und somit für das Jahr 2026 € 4.344,-- beträgt.

6.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Pachtvertrages vom 17.12.2012 unverändert aufrecht bzw. gelten sinngemäß.

Millstatt am See, am

Für die Marktgemeinde Millstatt am See

.....

VzBgm. Albert Burgstaller

.....

GV Gerhard Friedrich

.....

GR Manfred Auer

Für die Millstätter Bäderbetriebe GmbH

.....

GF Alexander Thoma, MBA

Diesem 2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.2012 liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025, Top, zugrunde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (20:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den zweiten Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.2012 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH.

Der Antrag wurde angenommen

Bgm. Thoma kehrt in den Sitzungsaal zurück und übernimmt die Vorsitzführung von Vzbgm. Burgstaller.

TOP 20 – Bericht des Kontrollausschusses

1. Die Kassenbelege bis 04.11.2025 wurden von den Mitgliedern des Kontrollausschusses geprüft und für in Ordnung befunden.

2. Die Kilometergelder für das Jahr 2024: vom Bürgermeister/Gemeinde und Geschäftsführer/MBB wurden von den Mitgliedern überprüft.

Für die Abrechnung des Kilometergeldes wird ab Jänner 2026 folgendes empfohlen:

- Monatliche Abrechnung im Folgemonat (Lohnverrechnung)
- Form: Pdf-Datei mit persönlicher Unterschrift
- Dokumentation mit Eingangsstempel

Die Frage: ob der km-Stand dokumentiert werden muss, ist noch von der Finanzverwaltung mit der Lohnverrechnung beim Gemeindeservice-Zentrum zu klären. Festgehalten wird, dass es eine Überlegung wert wäre, ein digitales Fahrtenbuch zu führen.

3. Die Personalkosten der MBB (Arbeiter/Angestellte) in Relation zum Jahresumsatz von 2018-2024 wurden durchgeschaut = Die Prozentsätze sind in Ordnung.

TOP 21 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Selbstständiger Antrag 2.Vzbgm. Printschler, GR Klinar, GV Friedrich.

Betreff: Ehrung für Frau Hildegard Fischer

Selbstständiger Antrag

nach § 41 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung- K-AGO:

Werte Kolleginnen und Kollegen, der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt möge beschließen, in welcher Form auch immer, Frau Hildegard Fischer anlässlich ihrer bevorstehenden Pensionierung in Anerkennung und Dankbarkeit zu Würdigen und zu Ehren.

Begründung:

Hildegards langjähriger und unermüdlicher Einsatz, als Betreiberin Ihres Geschäftes und Trafik in der Marktgemeinde Millstatt am See. Es war und ist nicht nur für Gemeindebürger, sondern auch touristisch gesehen ein wichtiger Mehrwert unserer Gemeinde.

Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 22 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten Kindergarten – Interne Stellenausschreibung

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt befindet sich in einer gesonderten Niederschrift.

TOP 23 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt befindet sich in einer gesonderten Niederschrift.

TOP 24 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt befindet sich in einer gesonderten Niederschrift.

Der Antrag wurde angenommen

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bgm. Alexander Thoma MBA** den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitglieder für die Mitarbeit wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr und schließt die Sitzung um 21:48 Uhr.

Protokollführer

Amtsleiter

Lena Donau MSc.

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TOP 17, 18, 19

Vzbgm. Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GR Christoph Tuppinger

GRⁱⁿ Monika Untermoser

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

keine